Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 142 (2005)

Artikel: Bessern und Verwahren : die Praxis der administrativen Versorgung

von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)

Autor: Lippuner, Sabine

Kapitel: 6: Renitenz, "Eigensinn" und Widerstand : die Handlungsspielräume der

Internierten

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI Renitenz, «Eigensinn» und Widerstand: Die Handlungsspielräume der Internierten

Die Internierung in Kalchrain bedeutete einen Entzug der persönlichen Freiheit und hatte weit reichende Konsequenzen. Die Internierten waren einem streng geregelten Tagesablauf unterworfen, der vor allem aus Arbeit in der Land- und Hauswirtschaft bestand. Beim Eintritt in die Anstalt wurden den Eingewiesenen alle persönlichen Gegenstände abgenommen; sie erhielten eine neue, einheitliche Kleidung. Der Kontakt mit der Aussenwelt wurde beschnitten. Besuche waren nur auf Gutdünken des Verwalters gestattet, und alle ein- und ausgehenden Briefe wurden zensiert. 1213 Bei der Arbeit kontrollierten Aufseherinnen und Aufseher die Internierten, nachts waren sie in Schlafsälen eingeschlossen. Dies waren Bedingungen, die den Handlungsspielraum der Internierten eingrenzten. Welche Antworten fanden die «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» auf den Entzug der persönlichen Freiheit und die Unterwerfung unter die strikte Anstaltsordnung? Zunächst lässt sich konstatieren: sehr unterschiedliche. In den Quellen ist der Wunsch nach einer Verlängerung der Versorgung ebenso zu finden wie der Versuch, über eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht aus der Anstalt entlassen zu werden. 1214

In diesem Kapitel steht die Frage nach dem Handlungspotenzial der Internierten und jenem ihrer Angehörigen im Zentrum der Analyse. In der historischen Forschung wurde in jüngster Zeit häufig der analytische Begriff «agency» verwendet, um nach Erfahrungen und Handlungsspielräumen von Individuen zu fragen. 1215 Mit diesem Begriff verbunden ist eine Debatte über das Verhältnis von Struktur und Handeln respektive von Diskurs und Erfahrung. 1216 Sie dreht sich um die Frage, wie das Handlungspotenzial von Individuen gedacht werden kann, ohne dass diese zu widerständigen, «eigensinnigen» Heldinnen und Helden und zum Hort einer autonomen Subjektivität gemacht werden, ferner ohne dass historische Akteurinnen und Akteure nur als Illusion oder «als fremdgesteuertes Erzeugnis von Diskursen erscheinen» 1217.

In der vorliegenden Arbeit werden – wie in der Einleitung erwähnt – in Anlehnung an den Alltagshistoriker Alf Lüdtke Individuen als Akteurinnen und Akteure verstanden, die handeln, «wenn auch nicht im luftleeren Raum». 1218 Sie entwickeln ihre Möglichkeiten, «Anreize wie Zumutungen umzusetzen oder abzuwehren», in der Interaktion mit anderen. 1219 Sowohl das Handeln derer, die Herrschaft reklamieren oder praktizieren, als auch das Handeln derer, die als Beherrschte behandelt werden und sich möglicherweise auch in dieser Rolle sehen, wird durch ein «Kräftefeld» ermöglicht. Dieses «Kräftefeld» ist «keine statische Grösse; seine Ausdehnung wie seine Konturen verändern sich in dem Masse, in dem die Akteure tätig werden oder untätig bleiben.» 1220 Die Möglichkeitsbedingungen des Handelns dürfen dabei nicht einfach als die «objektiven Strukturen», die unabhängig von einer subjektiven Deutung existieren, verstanden werden. Die Bedingungen, unter denen Handeln stattfindet, sind immer auch das Produkt der Wahrnehmungen, Deu-

¹²¹³ Vgl. zu den Aufnahmeritualen in «totalen Institutionen» wie Gefängnissen oder psychiatrischen Kliniken Goffman 1972, S. 27–31.

¹²¹⁴ StATG 3'00'199: Prot. RR, 14. Februar 1902, § 284; StATG 3'00'224: Prot. RR, 14. November 1914, § 2735.

¹²¹⁵ Angewendet auf eine «totale Institution» z. B. in Meier/ Hürlimann/Bernet 2002, S. 184–202; in Bezug auf die Armenpolitik vgl. Hüchtker 1999.

¹²¹⁶ Vgl. Welskopp 2000 und 2001, der sich mit dem Verhältnis von Struktur und Handeln befasst, und die Debatte zwischen Canning 1994 und Scott 1994, die sich um das Verhältnis von Diskurs und Erfahrung drehte (vgl. dazu auch Canning 2002). Ein Überblick über verschiedene Konzepte von «agency» findet sich in Emirbayer/Mische 1998. Zur Debatte über Erfahrung und Diskurs in der Geschlechtergeschichte vgl. Bos 2004.

¹²¹⁷ So formulierte Welskopp 2000, S. 17 f., das mit dem Begriff «agency» angesprochene Forschungsproblem.

¹²¹⁸ Lüdtke 1997, S. 86 f.

¹²¹⁹ Lüdtke 1991, S. 13.

¹²²⁰ Ebd., S. 12 f.

tungen und Handlungen von Einzelnen und sozialen Gruppen. 1221

Im Folgenden werden nun also die Internierten als Akteurinnen und Akteure ins Zentrum der Untersuchung gestellt. Welche Handlungsspielräume existierten oder entstanden im Kontext der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain? Wer nutzte diese und in welcher Form? Welche Handlungsmuster und Handlungsstrategien waren erfolgreich, welche nicht?

Die Quellen aus Kalchrain lassen verschiedene Formen der Nutzung von Handlungsspielräumen innerhalb der Anstalt ausmachen. Internierte legten beispielsweise das an den Tag, was Erving Goffmann als den «kompromisslosen Standpunkt» 1222 bezeichnete, das heisst, die offenkundige Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Personal¹²²³; diese wird im ersten Unterkapitel thematisiert. Im zweiten Unterkapitel wird die Flucht aus der Anstalt – dazu kam es im Untersuchungszeitraum sehr häufig – als eine Form «eigensinniger» Nutzung der Institution Zwangsarbeitsanstalt diskutiert. Danach werden Formen des Widerstands gegen die Internierung, das heisst explizit formuliertes, auf eine übergeordnete Zielsetzung hin orientiertes Handeln, analysiert. Mit übergeordneter Zielsetzung ist gemeint, dass die Handlung von den Internierten selbst als Mittel zur Erreichung eines andern Zwecks, etwa der Verbesserung der Vollzugsbedingungen oder der Entlassung aus der Anstalt, dargestellt wurde. Dabei kann zwischen Formen des kollektiven und des individuellen Widerstands unterschieden werden; Erstere sind Gegenstand des dritten, Letztere des vierten Unterkapitels.

«Kompromissloser Standpunkt»: Die Verweigerung der Kooperation

Im Anstaltsalltag stellte sich ein Problem, das in der Konzeption der Anstalt kaum zu Diskussionen Anlass gegeben hatte: Die Internierten mussten nicht nur zwangsweise, also gegen ihren Willen in die Anstalt eingewiesen werden, man musste sie danach häufig auch zur Unterwerfung unter die Anstaltsordnung zwingen. Der Prozess der Anpassung an die Anstaltsordnung und damit an eine «geregelte Lebensführung» verlief häufig konfliktreich. Davon zeugen die Disziplinarstrafen, die der Verwalter über die Internierten verhängte und die er im so genannten «Conduitebuch» festhielt.1224 Da das «Conduitebuch» nicht überliefert ist, lassen sich die Verstösse gegen die Anstaltsordnung nur aus den Jahresberichten des Regierungsrates erschliessen. Gemäss diesen boten Konflikte zwischen den Internierten, Renitenz gegenüber dem Personal oder dem Verwalter, die Entwendung von Lebensmitteln, Kleidern etc., die mutwillige Zerstörung von Arbeitsgeräten, fehlende Reinlichkeit, Simulation von Krankheiten, «Trägheit», «gefährliche Drohung», «Betrug und Hintergehung» oder «Unsittlichkeit» Anlässe zur Verhängung von Disziplinarstrafen, wobei unter die «Unsittlichkeitsvergehen» die Verweigerung der Arbeit, die Drohung mit Brandstiftung, die Umgehung der Briefzensur des Verwalters, Gespräche mit sexuellen Konnotationen. Onanie oder auch einfach der Gebrauch von Fluchwörtern fielen. 1225 Diese Liste der Sanktionsanlässe

¹²²¹ Lüdtke 1993, S. 384. – Siehe dazu auch die Ausführungen von Tanner 1999, S. 17: «Die sprachliche Konstitution menschlicher Erfahrung [...] legt es nahe, die Entgegensetzung von Daten und Texten, von überprüfbaren empirischen Sachverhalten und den sprachlichen Metaphern, in denen sie ausgedrückt werden, aufzugeben. Das tut der Faktengenauigkeit keinen Abbruch, geht jedoch auf Kosten einer gedanklichen Dichotomie, die streng zwischen «objektiven Strukturen» und «subjektiven Deutungen» unterscheiden möchte.»

¹²²² Goffman 1972, S. 66.

¹²²³ Vgl. zu den Anpassungsstrategien in «totalen Institutionen» ebd., S. 65–68.

¹²²⁴ Zur Funktion von «Conduitebüchern» vgl. Döbler 1995, S. 331

¹²²⁵ Vgl. die entsprechenden Hinweise in RBRR 1851–1918.

verweist auf das dichte Regelwerk der Anstalt: Im Vergleich zur Aussenwelt gab es innerhalb der Anstalt kaum Raum für Verhalten, das nicht sanktioniert wurde.

Zwischen 1851 und 1918 gab es Internierte, die sich nicht nur einzelner disziplinarischer Verstösse gegen die Anstaltsordnung schuldig machten, sondern die kompromisslos die Kooperation mit der Verwaltung und dem Personal verweigerten. Ein Beispiel dafür ist der Internierte Friedrich L., Bürger von St. Gallen, in die Zwangsarbeitsanstalt eingetreten am 5. April 1887. Am 22. April bereits wandte sich der Verwalter mit einem Schreiben an das Polizeidepartement und verlangte die Bewilligung, Friedrich L. für zwei Monate in Einzelhaft zu versetzen; in dieser Zeit solle mit der Heimatgemeinde über eine andere Versorgungsmöglichkeit oder die Abschiebung von Friedrich L. nach Amerika verhandelt werden. Um diese Forderung zu begründen, schilderte der Verwalter ausführlich, wie sich Friedrich L. bis dahin in Kalchrain verhalten hatte: «[L.] ist von Natur aus ein äusserst gefährliches, blutgieriges Subjekt; er musste schon wiederholt wegen Körperverletzungen bestraft werden & macht mit Vorliebe Gebrauch vom Messer oder sonstigen stechenden Instrumenten. [...] In Kalchrain nun scheint [L.] mindestens das gleiche Thun und Treiben fortführen zu wollen. Mit Rücksicht auf dessen Charaktereigenschaften und auf die erhaltenen Mittheilungen Seitens der 2 St. Galler Landjäger über seine früheren Thätlichkeiten (von welchen allerdings im Detentionsgesuch seiner Heimatgemeinde mit keiner Silbe erwähnt ist) hatte der Unterzeichnete grundsätzlich bis anhin gegenüber [L.] eine durchaus ruhige, vorschriftsgemässe & speziell irgend eine Erregung vermeidende Stellung eingenommen; nichtsdestoweniger erging sich [L.] schon vom ersten Detentionstage an mit allen möglichen Forderungen, Begehren, Verwünschungen: es passten ihm keine Schuhe, keine Kleider, kein Geräth, keine Arbeit & am allerwenigsten die Beköstigung, und schon nach wenigen Tagen waren dem Unterzeichneten durch andere Detenirte Äusserungen des genannten [L.] betr. gelegentliches Niedermachen des Verwalters mittelst Spaten, Hacke, Messer etc. was zunächst in die Hände komme – bekannt gegeben worden und es hat sich thatsächlich diese Ausdrucksweise bis auf heute fortgeführt. So insultirte z. B. heute morgen 9 Uhr [L.] die 2 mit Austheilen von Brod & Milch beschäftigten Aufseher: die Milch samt Gamelle gehöre dem Verwalter an den Kopf etc., er verlange Most u.s.w., und erlaubte sich überhaupt wieder die scheusslichsten Ausdrücke & Drohungen. Der Unterzeichnete wies hierauf [L.] in Gegenwart von 58 Detenirten allen Ernstes, jedoch ruhig zur Ordnung, worauf letzterer jedoch nur mit Hohn, Trotz & Herausforderung antwortete. Auf mindestens 4maligen Befehl, das Speisezimmer zu verlassen, gehorchte [L.] absolut nicht; erst nach Zuziehung 2er Angestellter fand er doch für angezeigt, freiwillig Folge zu leisten & wurde er dann natürlich auf die verschiedenen Drohungen etc. hin in sichern Gewahrsam verbracht, ohne dass jedoch bis jetzt irgend eine strenge Disziplinarstrafmassregel oder sonstige Gewalt zur Anwendung gekommen wäre – lediglich um allfällig verhängnisvolle Auftritte zu verhüten. Heute Abend erklärt nun aber [L.] auf gemachte Vorstellungen hin kategorisch: er füge sich der Hausordnung in Kalchrain absolut nicht; für ihn seien noch 2 Wege offen: entweder ein Paar Jahre Zuchthaus oder aber seine Desertion resp. freiwillige Abschiebung nach Amerika!» 1226

Das Schreiben des Verwalters stand in einem Rechtfertigungszusammenhang, musste er doch dem Regierungsrat gegenüber zugeben, dass er mit Friedrich L. überfordert war. Das erzieherische Repertoire des Verwalters stiess eindeutig an seine Grenzen; ernstes Zureden und Verweise zeigten bei Friedrich L.

¹²²⁶ StATG 4'503'3: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 22. April 1887.

keinen Erfolg. Vielmehr nutzte dieser die Ermahnungen und Befehle des Verwalters, um dessen Autorität vor versammelter Klientel in Frage zu stellen.¹²²⁷ Isolation in einer Einzelzelle war vor diesem Hintergrund nicht nur notwendig, weil der Verwalter um sein Leben fürchtete¹²²⁸; vielmehr war sie eine Massnahme, mit der eine weitere Destabilisierung der Autorität des Verwalters und damit der Anstaltsordnung verhindert werden sollte.

Friedrich L. verweigerte die Kooperation mit Personal und Verwalter vollständig und konfrontierte diese mit physischer Gewalt. Andere Internierte wandten sich bei der Verweigerung der Kooperation auch gegen Sachen. Zu diesen gehörte etwa Johanna U., die sich 1915 fortwährend gegen die Anordnungen des Personals und des Verwalters auflehnte und schliesslich während der Arbeit Stoffe und Kleidungsstücke «sinnlos oder böswillig» zerschnitt. 1229 Andere Internierte taten weder Personen noch Sachen Gewalt an, sondern weigerten sich zu arbeiten. Ulrich D. etwa, der laut ärztlichem Befund körperlich arbeitsfähig war, liess sich durch den Anstaltsverwalter zu keiner Arbeitsleistung motivieren, wie dieser in einem Bericht an das Polizeidepartement ratlos konstatierte: Wenn er Ulrich D. zur Arbeit im Freien eingeteilt habe, habe sich dieser jeweils einfach auf den Boden gelegt. Während der gegen ihn angewandten Einzelhaft habe ihn der Verwalter dazu bewegen wollen, die Zelle selbst zu reinigen. Ulrich D. habe darauf zwar den Bodenwischer ergriffen, aber «nach 2 oder 3 Zügen seiner Tätigkeit wieder bei Seite [gelegt] mit der strickten Behauptung, «er könne nicht mehr arbeiten>!». 1230 Der Verwalter wusste schliesslich keinen andern Weg, als Ulrich D. aus der Anstalt entfernen zu lassen. 1231

Gegen Internierte, die jede Kooperation verweigerten, kam das ganze Arsenal an Sanktionen zum Einsatz, das dem Verwalter und den vorgesetzten Behörden zur Verfügung stand. Dazu gehörten die körperliche Züchtigung, die Kürzung der Essensration,

Arrest, mehrwöchige Einzelhaft oder die Zwangsjacke. 1232 Häufig bewirkte dies eine Anpassung an die Anstaltsordnung und ein Abrücken von einem kompromisslosen Standpunkt. In dieser Hinsicht beurteilten Verwalter und Regierungsrat besonders die mehrwöchige Einzelhaft bei «magerer Kost» als geeignetes Mittel, um die Anpassung der Internierten zu erzwingen¹²³³ – sie fand als disziplinarisches Instrument rege Anwendung, um den Eigenwillen renitenter Internierter zu brechen und diese dadurch überhaupt erst in den Anstaltsalltag eingliederbar zu machen. 1234 Wenn all die genannten Massnahmen nichts bewirkten, wie im Fall von Friedrich L., dann beantragte der Verwalter die Entlassung des betreffenden Internierten. In der Regel bedeutete das aber nicht, dass dieser eine selbst bestimmte Lebensführung aufnehmen konnte, sondern die Zuweisung an andere Amtsstellen oder die Überführung in andere Institutionen. Während dies im 19. Jahrhundert meist

¹²²⁷ Zum Problem des Autoritätsverlusts von Erziehern vgl. Döbler 1995.

¹²²⁸ Er beantragte die Einzelhaft explizit, «um nicht allfällig sein eigenes Leben zu riskiren» (StATG 4'503'3: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 22. April 1887).

¹²²⁹ StATG 3'00'225: Prot. RR, 16. Januar 1915, § 77.

¹²³⁰ StATG 4'503'10: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 9. Juni 1909.

¹²³¹ Da die Kirchenvorsteherschaft Wigoltingen Ulrich D. auf keinen Fall mehr im Dorf auf freiem Fuss leben lassen wollte, beantragte sie schliesslich seine Einweisung in die Irrenanstalt Münsterlingen (StATG 4'503'10: Schreiben der KV Wigoltingen an den RR, 4. Juni 1909, und an das Armendepartement, 5. Juli 1909).

¹²³² Vgl. zu den Sanktionen GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, sowie RBRR 1851–1918.

¹²³³ RBRR 1882, S. 30; RBRR 1891, S. 86.

¹²³⁴ Vgl. z. B. StATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an die Polizeidirektion Baselland, 3. August 1875. – Goffman 1972,
S. 66, wies darauf hin, dass der kompromisslose Standpunkt von Insassinnen und Insassen «totaler Institutionen» v. a. ein Phänomen der ersten Tage und Wochen in der Anstalt sei.

zur Organisation einer Abschiebung nach Übersee oder einer gerichtlichen Anklage – etwa wegen «gefährlicher Drohung» – führte, kam im 20. Jahrhundert zunehmend die Psychiatrie zum Zuge, um die Verweigerung der Kooperation mit der Anstaltsleitung und massive Verstösse gegen die Anstaltsordnung zu ahnden.

Die Überführung in die Psychiatrie stand in Zusammenhang mit der Pathologisierung renitenten Verhaltens innerhalb der Anstalt, die sich ab den 1880er-Jahren vereinzelt und nach der Jahrhundertwende zunehmend beobachten lässt. Im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1910 hielt der Regierungsrat fest: «Ganz ausserordentlich erschwert war die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Anstalt durch das fortgesetzt renitente Verhalten von vier einzelnen Detinierten, die eigentlich in geistiger Beziehung als nicht normal zu bezeichnen sind, und von denen vorläufig wenigstens zwei in der kantonalen Irrenanstalt untergebracht werden mussten.» 1235 Einer derselben, der Tagelöhner Heinrich T., war im April 1909 zur Verbüssung einer zweijährigen Internierung in Kalchrain eingetreten; bis September 1911 floh er nicht weniger als fünfmal aus der Anstalt. 1236 Im Rahmen einer dieser Entweichungen liess er im Jahr 1911 in der sozialdemokratischen Tageszeitung «Thurgauer Post» einen Brief veröffentlichen, in dem er scharfe Kritik an der Anstaltsleitung, dem Personal und den Vollzugsbedingungen äusserte. Er schrieb unter anderem: «Der Oberaufseher [...] schlägt noch arme alte Krüppel, welche gar nicht nach Kalchrain gehören. [...] Beschwert man sich bei der Verwaltung. so wird man ins Loch geworfen, und in was für eines. Dazu ungenügende Nahrung, auch meistens ohne Wasser.» 1237 Der entflohene Internierte forderte den Regierungsrat auf, eine Untersuchung der Zustände in der Zwangsarbeitsanstalt durchzuführen, was denn auch geschah. 1238 Heinrich T. liess der Regierungsrat nach der Verhaftung in die Irrenanstalt bringen zum Zweck der Beobachtung seines Geisteszustandes. Als Begründung führte er an: «(T.) [...] wird von verschiedenen Zeugen als aufbrausender, unzufriedener und revolutionärer Mensch bezeichnet. Nach einer Anzahl Schriftstücken, die er verfasst und vor seiner Flucht in Kalchrain zurückgelassen hat, huldigt er tatsächlich dem Anarchismus und verherrlicht die blutigen Taten bekannter Anarchisten. Wenn man die schriftlichen Erzeugnisse [T.s] durchliest, gelangt man unwillkürlich zu der Überzeugung, dass dieselben nicht einem gesunden Hirn entsprungen sein können. Es erscheint daher als angezeigt, [T.] zunächst zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Irrenanstalt Münsterlingen verbringen zu lassen und weitere Massnahmen vorzubehalten.» 1239 Das psychiatrische Gutachten aus Münsterlingen konstatierte, T. leide an einer «konstitutionellen Psychopathie vorwiegend paranoiden Charakters». 1240 Diese Diagnose führte zur Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt unter Verweis auf das Verbot der Aufnahme von «Geisteskranken». 1241

Die psychiatrische Diagnose «Psychopathie» erlaubte die Pathologisierung einer grossen Bandbreite

¹²³⁵ RBRR 1910, S. 122 f.

¹²³⁶ StATG 3'00'218: Prot. RR, 1. September 1911, § 2173.

¹²³⁷ TP 29. März 1911. – Das Schreiben von Heinrich T. war gemäss «Thurgauer Post» von weiteren Personen unterschrieben, die bezeugten, dass darin die Wahrheit stehe.

¹²³⁸ Das Polizeidepartement ordnete eine Untersuchung an, deren Resultat im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Darin wurde zugestanden, der Oberaufseher würde «ein ziemlich heftiges Temperament» besitzen; er habe Internierte «gerüttelt» und in einem Fall auch «beohrfeigt». Überdies hielt der Untersuchungsbericht fest: «Gegenüber diesem Aufseher wird Verwalter Rieser [...] von den ihm zustehenden Kompetenzen wohl den richtigen Gebrauch machen» (Abl TG, 10. Mai 1911, S. 624–626).

¹²³⁹ StATG 3'00'217: Prot. RR, 5. Mai 1911, § 1104. – T.s «anarchistische» Schriften sind nicht überliefert.

¹²⁴⁰ So die Diagnose in der Vermittlung durch das Protokoll des Regierungsrates (StATG 3'00'218: Prot. RR, 1. September 1911, § 2173).

¹²⁴¹ Ebd.

abweichenden Verhaltens. 1242 Nicht allein die Renitenz gegen die Anstaltsordnung, sondern auch eine politische Haltung respektive politische Äusserungen, die als extreme Standpunkte galten, konnten als Manifestation einer geistigen Störung interpretiert werden. Die Geschichte von Heinrich T. weist auf eine Arbeitsteilung hin, die sich nach der Jahrhundertwende zwischen Anstaltsverwalter, Regierungsrat und den Ärzten in Münsterlingen einspielte: Bei Personen, die sich in aussergewöhnlichem Ausmass gegen die Anstaltsordnung renitent zeigten, manifestierte sich in der Perspektive des Verwalters fehlender Anpassungswillen, der auf eine geistige «Abnormität» zurückzuführen war. Er teilte dies dem Regierungsrat mit und verlangte die Begutachtung durch psychiatrische Experten in der Irrenanstalt. Der Regierungsrat bewilligte dieses Ansinnen, und die internierte Person wurde in die Irrenanstalt Münsterlingen überführt. Die dortige Begutachtung mündete in ein psychiatrisches Gutachten, das dem Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt zugestellt wurde, der einen Antrag auf Entlassung aus der Anstalt stellen konnte. Letztlich entschied der Regierungsrat über die Weiterführung der Internierung oder deren Abbruch. Während der Verwalter und der Regierungsrat das Verhalten der renitenten Person zunächst sehr allgemein «in geistiger Beziehung als nicht normal» qualifizierten, lieferte der Anstaltsarzt von Münsterlingen eine psychiatrische Diagnose, die wissenschaftlich fundiert war. Auf diese stützte sich wiederum der Entscheid des Verwalters und des Regierungsrates, die die betreffenden Internierten dann als «Geisteskranke» aus der Zwangsarbeitsanstalt auswiesen. 1243 An der Pathologisierung renitenter Internierter hatte der Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain Anteil, weil er die Begutachtung überhaupt erst anstiess.

Wie das Beispiel von Heinrich T. zeigt, ging der Einfluss des Verwalters aber noch weiter. Wie gesagt konstatierte das psychiatrische Gutachten bei Heinrich T. «Psychopathie», was eine geistige «Abnormität», nicht aber eine Geisteskrankheit im engeren Sinne bedeutete. Die Direktion von Münsterlingen sprach sich darum dagegen aus, Heinrich T. in der Irrenanstalt unterzubringen – «Psychopathen» galten als therapieresistent. 1244 Stattdessen wurde vorgeschlagen, Heinrich T. solle «in einem fremden Lande sein Glück [...] versuchen», da es denkbar sei, dass er in einer neuen Umgebung «sein Leben zweckmässig einzurichten» vermöge. 1245 Diesem Befund entgegnete der Verwalter von Kalchrain: «Die Ansicht des Irrenarztes, [T.] versuchsweise nochmals auf freien Fuss zu setzen, könnte ich nicht unterstützen; nach meiner Meinung wäre er am richtigsten da versorgt, wo er sich jetzt befindet.» 1246 Er meinte damit die Irrenanstalt Münsterlingen, wo Heinrich T. gemäss Regierungsratsbeschluss denn auch die nächsten Jahre zubringen musste – obwohl die Direktion der Irrenanstalt 1912 Zustimmung zu einem Gesuch T.s. signalisierte, mit dem er um die Entlassung und die Möglichkeit zur Auswanderung nach Amerika bat. 1247 Die Selbsteinschätzung T.s, er habe durch seinen Artikel in der «Thurgauer Post» den Zorn der Behörden

¹²⁴² Vgl. zur Pathologisierung von abweichendem Verhalten Kap. Vll.2.2; zur Diagnose «Psychopathie» vgl. Germann 2004. S. 82–88.

¹²⁴³ Zur Sachverständigenrolle von Psychiatern in der Fürsorgepraxis in der 1. Hälfte des 20. Jh. vgl. Ramsauer 2000, S. 229–242, die sie in den Kontext der Professionalisierung der Psychiatrie in der Schweiz einordnet; zur Kritik an der Professionalisierungsthese in Zusammenhang mit der Schweizer Psychiatrie vgl. Germann 2004, S. 31–35, der vorschlägt, stattdessen von «Disziplinenbildung» zu sprechen.

¹²⁴⁴ Germann 2004, S. 88.

¹²⁴⁵ So lautete gemäss StATG 3'00'218: Prot. RR, 1. September 1911, § 2173, die Empfehlung der Direktion von Münsterlingen.

¹²⁴⁶ StATG 4'503'10: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 28. August 1911.

¹²⁴⁷ StATG 4'503'10: Schreiben T.s an das Polizeidepartement, 21. Januar 1912. – Zu T.s weiterem Schicksal vgl. StATG 4'503'10: Auszug Prot. RR, 3. Dezember 1918, § 3587.

und der Mehrheit der Bevölkerung auf sich gezogen, war wohl richtig.¹²⁴⁸ Seine Versorgung in der Irrenanstalt war dem Verwalter, der sich durch die öffentliche Kritik an seiner Amtsführung und den Zuständen in der Anstalt angegriffen fühlte, ein Anliegen, ebenso dem Regierungsrat, obwohl aus psychiatrischer Sicht keine Internierung in der Irrenanstalt erforderlich war. Das Beispiel von Heinrich T. weist denn auch nicht nur auf die Pathologisierung der Renitenz hin, sondern es enthält auch eine politische Dimension. Die «Thurgauer Post» hatte 1911 in einem Kommentar zur Versetzung T.s in die Irrenanstalt zwecks Beobachtung seines Geisteszustandes geschrieben: «Uns, und nicht nur uns allein, hat [T.] nicht den Eindruck eines Geistesgestörten gemacht [...]. Auch von anarchistischen Ideen haben wir keine Spur bemerkt [...]. Andererseits aber kennen wir die Verhältnisse in unserem Heimatskanton zu gut, als dass wir nicht wüssten, wie dehnbar dort der Begriff (Anarchist) ist und wie mancher Arbeiter dies viel, unendlich weit weniger ist, als der befrackte Herr im Zylinderhut und mit dem vollen Geldsack, der ihn so geschimpft hat. Zum Lohne dafür, dass [T.] sein Recht in der Oeffentlichkeit, in der Presse, die ein Sprachrohr des Volkes sein soll, gesucht hat, kommt er ins Irrenhaus [...]!» 1249 In der Perspektive der sozialdemokratischen Zeitung war die Internierung von T. im Irrenhaus eine Massnahme, um missliebige Kritik an einer staatlichen Institution von Seiten eines Mannes auszuschalten, den sie als einen «von der Justiz und von seinen Mitmenschen verfolgte[n] und gehetzte[n] arme[n] Teufel» verstand. 1250 Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain und die Irrenanstalt Münsterlingen gerieten somit als Herrschaftsinstrumente einer bürgerlichen Regierung in den Fokus sozialdemokratischer Kritik.

Aus der Sicht der in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain internierten renitenten Personen hatte die Pathologisierung ihres Verhaltens höchst ambivalente Konsequenzen. Sie führte einerseits wie bei Heinrich T. zu einer Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt, andererseits war sie in der Regel mit einer anderen medizinischen, fürsorgerischen oder vormundschaftlichen Intervention verbunden.¹²⁵¹ Festgehalten sei jedoch, dass im ganzen Untersuchungszeitraum die Zahl derjenigen Internierten, die wegen renitenten Verhaltens aus der Anstalt ausgewiesen wurden, verschwindend klein war. In der Regel gingen die Internierten andere Wege, um der Zwangsarbeitsanstalt zu entkommen.

2 Die «eigensinnige» Nutzung struktureller M\u00e4ngel der Anstalt: Ausbr\u00fcche

Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain war ein landwirtschaftlicher Gutsbetrieb und die Mehrzahl der Internierten im Freien beschäftigt. Zwar waren bei Feldarbeiten oder auch bei den Drainage-, Wald- und Strassenbauprojekten, die von den Internierten ausgeführt wurden, jeweils Aufseherinnen und Aufseher präsent, doch war deren Zahl im Vergleich zu den Internierten gering. Es entstanden immer wieder Situationen, in denen die Internierten unbeaufsichtigt arbeiteten und entfliehen konnten. Begünstigt wurde dies durch die landschaftlichen Gegebenheiten: Der nahe Wald bot Schutz vor allfälligen Verfolgern. Ausserdem war die Landesgrenze von Kalchrain aus zu Fuss in Kürze erreichbar. 1252 Auch das Anstalts-

¹²⁴⁸ StATG 4'503'10: Schreiben T.s an das Polizeidepartement, 21. Januar 1912.

¹²⁴⁹ TP 13. Mai 1911.

¹²⁵⁰ Ebd.

¹²⁵¹ Vgl. z. B. StATG 3'00'226: Prot. RR, 15. Oktober 1915, § 2315; StATG 3'00'202: Prot. RR, 22. Dezember 1903, § 2496. – Um das Zusammenspiel zwischen Institutionen wie der Zwangsarbeitsanstalt, der Psychiatrie und der Vormundschaftsbehörde detaillierter beschreiben zu können, wäre die über die Akten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain hinausgehende Untersuchung einzelner Fallgeschichten notwendig.

¹²⁵² RBRR 1908, S. 115.

gebäude bot keine unüberwindlichen Hürden für Entweichungswillige. Zwar waren die Internierten nachts in Zellen¹²⁵³ eingesperrt und die Türen der Anstalt verschlossen. Dennoch gab es immer wieder Gelegenheiten, um sich aus dem Haus zu stehlen, wie folgende Schilderung der Flucht von drei Internierten im Jahre 1862 aus der Feder des Verwalters belegt: «Es war beinahe Nacht, als dieselben desertirten. Die meisten Detinierten waren im Hause; eine Abtheilung hatte sich beim Grünfuttereinführen etwas verspätet und musste bei Licht noch einen Wagen abladen. Bei dieser Abtheilung waren [S.] und [C.], während [A.], sonst mit Nähen beschäftigt, im Hause hätte sein sollen. Er scheint aber beim Schliessen der Thüre unbeachtet ausser Haus geblieben zu sein. Die beiden andern seien die Vordersten gewesen, als man vom Kleeabladen dem Hause zu gegangen sei; statt ins Haus zu gehen, flüchteten sie sich.» 1254

Auch die baulichen Vorrichtungen, die zur Sicherung fluchtwilliger Internierter bestanden – die Isolier- und Arrestzellen -, wiesen eklatante Sicherheitsmängel auf. Dies zeigt der Bericht über die Flucht von Kaspar Z. im Jahre 1892: «In der mittlern Scheidewand, welche die Zelle von dem Zugang zum äussern Kreuzstock trennt, hatte [Z.] aus 2 starken tannenen Pfosten den sog. Falz mit irgend einem Instrument (1 Messer hatte er nicht) herausgeritzt in der Länge von je etwa 1 Fuss, bis er eine der starken Füllungen, 1 Stück Dielen, herausnehmen & dann durch die Oeffnung hindurchschlüpfen konnte. So gelangte er in den Vorraum, den Strohsaal, den ob. Hausgang & hinunter bis zur offenen Hausthüre. Die nicht in der Zelle vorfindlichen Kleider nahm er dann vom Kleiderrechen ausserhalb derselben, vermuthlich unmittelbar, nachdem der Nachtwächter den 4 Stallbediensteten ihre Zellen & die Hausthüre geöffnet hatte.» 1255

Fanden im ersten Betriebsjahr 1851 noch keine Entweichungen statt, flohen im zweiten ebenso wie im dritten mehrere Internierte.¹²⁵⁶ Die erste Mass-

nahme zur Eindämmung der Fluchtversuche stellte die Anschaffung spezieller Kleidung für die «Correctionellen» dar, um diese auf den ersten Blick als Internierte der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain kenntlich zu machen und damit die Flucht zu erschweren. Der Regierungsrat schenkte diesem Anliegen des Verwalters im Februar 1855 Gehör. 1257 Eine andere Massnahme bestand in der Anstellung einer Anstaltswache im Jahr 1864. In ihrer Kompetenz lag unter anderem die Beaufsichtigung der Internierten bei der Arbeit sowie die nächtliche Bewachung der Anstalt.1258 Doch auch die Wache konnte nicht verhindern, dass es jährlich mehrmals zu Fluchten kam. Einen Höhepunkt bildete in dieser Hinsicht das Jahr 1912, als 22 Entweichungen stattfanden (zwei Internierte flohen in diesem Jahr dreimal, fünf zweimal und sechs je einmal aus der Anstalt). 1259

Wenn Internierte aus der Anstalt entwichen, informierte der Verwalter unter Anfügung eines Signalements die Polizei. ¹²⁶⁰ Die Entwichenen wurden im Fahndungsblatt ausgeschrieben und nach einer allfäl-

¹²⁵³ Es handelte sich dabei nicht um Einzelzellen, sondern um Schlafsäle mit mehreren Liegeplätzen, deren Türen aber verschlossen waren (StATG 8'903'40, 6/28: Berichte über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Kantons Thurgau, erstattet an die Direktion der SGG im Sommer 1863, S. 20).

¹²⁵⁴ StATG 4'503'0: Schreiben des Verwalters an das Departement, 22. September 1862.

¹²⁵⁵ StATG 4'503'5: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 26. August 1892.

¹²⁵⁶ Vgl. RBRR 1851-1853.

¹²⁵⁷ StATG 4'503'0: Schreiben des Verwalters an den RR, 14. Februar 1855; StATG 3'00'105: Prot. RR, 5. Februar 1855, § 337.

¹²⁵⁸ StATG 4'503'0: Reglement für die Wache, 28. Oktober 1864; RBRR 1864, S. 82.

¹²⁵⁹ RBRR 1912, S. 122.

¹²⁶⁰ GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 55; die Signalemente der Internierten sind im Bestand StATG 9'2 überliefert. – Zur Entstehung und Ausgestaltung der Signalemente in der Schweiz vgl. Meier/Wolfensberger 1998b, S. 424–428.

ligen Verhaftung wieder in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zurückgebracht, um die restliche Internierungszeit zu verbüssen.

Eine Flucht stellte immer einen Grund für eine Sanktion dar. Gemäss Reglement bestand diese einerseits aus einer disziplinarischen Bestrafung durch den Verwalter, andererseits auf Beschluss des Regierungsrates aus einer Verlängerung der Internierung um längstens drei Monate. 1261 In den ersten zwei Jahrzehnten des Bestehens der Anstalt handelte es sich bei der disziplinarischen Strafe des Verwalters in der Regel um eine körperliche Züchtigung, also die im Reglement vorgesehenen Ruten- oder Stockstreiche. Nach und nach wurde diese Art der Bestrafung bei Entweichungen durch die Verhängung von Arrest oder Einzelhaft, teils mit verringerter Nahrungszufuhr und Lichtentzug, geahndet. Zudem kam ab den 1870er-Jahren auch die Zwangsjacke als disziplinarisches Instrument zur Ahndung von Entweichungen und anderen Delikten auf. 1262

Es gab Internierte wie die erwähnte Anna H., die rund 29 Jahre ihres Lebens in Kalchrain verbrachte, aber nie floh¹²⁶³, während andere jede Möglichkeit zur Flucht ergriffen. Beide Verhaltensweisen lassen sich sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Internierten feststellen. Für die Mehrheit der Entwichenen endete die Flucht mit der erneuten Internierung in Kalchrain. In dieser Hinsicht verfolgte der Regierungsrat eine harte Politik. Wer entflohen war und polizeilich gefasst wurde, musste unter allen Umständen in die Anstalt zurückgebracht werden. Der Regierungsrat und die Verwaltung befürchteten disziplinarische Schwierigkeiten und die Zunahme der Entweichungen, wenn Entflohene nicht konsequent bestraft würden. 1264 Diese harte Haltung war die Kehrseite des Umstandes, dass die Verhinderung von Entweichungen eine aussichtslose Angelegenheit war, wie der Regierungsrat im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1908 konzedierte¹²⁶⁵. Die Ohnmacht des Verwalters gegenüber Internierten, die wiederholt flohen oder zu fliehen versuchten, gipfelte im 20. Jahrhundert in der Anwendung des «Klotzes». Der Verwalter beantragte 1913, dass «nunmehr versuchsweise die Anwendung des Klotzes als Disziplinar- & Verhinderungsmittel gegen fernere Entweichungsversuche» vom Polizeidepartement gestattet werden solle. 1266 Damit griff der Verwalter auf ein Hilfsmittel zurück, das als Sanktionsmittel gegen «Widerspenstige» noch im Armengesetz von 1861 vorgesehen war. Ihnen konnte ein «Block» oder eben ein «Klotz» – in der Regel aus Holz – an die Beine geschlossen werden, der ihre Bewegungsfreiheit einschränkte. Seit der revidierten Bundesverfassung von 1874 war diese Sanktion aber rechtlich nicht mehr zulässig, weil sie als körperliche Züchtigung galt, und 1898 erläuterte der thurgauische Regierungsrat explizit, der «Klotz» sei als Instrument zur Verhinderung von Entweichungen in Armenhäusern rechtlich nicht statthaft.1267 Dennoch gab das Polizeidepartement 1913 dem Wunsch des Verwalters nach und erlaubte in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die Montage des «Klotzes», um Entweichungen zu verhindern. 1268 Der «Klotz» oder die auch verwendeten Fussketten¹²⁶⁹ lösten ein Dilemma des Verwalters: Einerseits versetzte er fluchtbereite Internierte gerne in Arrest

¹²⁶¹ GS TG 4, S. 96–105: Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain, 17. Mai 1851, § 53.

¹²⁶² Vgl. RBRR 1869/70–1918. – Zur Anwendung der Zwangsjacke in der Psychiatrie als Instrument zur Sanktionierung von Verstössen gegen die Anstaltsordnung vgl. Meier/Hürlimann/Bernet 2002, S. 99–102.

¹²⁶³ Zu Anna H. vgl. Kap. IV.3.2.2.

¹²⁶⁴ Vgl. Kap. V.2.1.

¹²⁶⁵ RBRR 1908, S. 115.

¹²⁶⁶ StATG 9'2, 2/16: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 9. April 1913.

¹²⁶⁷ Vgl. die Erläuterung dieses Grundsatzes in StATG 3'00'191: Prot. RR, 21. Mai 1898, § 1044.

¹²⁶⁸ Vgl. StATG 9'2, 2/16: Schreiben des Verwalters an das Pfarramt Bichelsee, 18. April 1913.

¹²⁶⁹ StATG 4'503'12: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 2. März 1917.

oder Einzelhaft, um ihre Pläne zu vereiteln, andererseits war er auf ihre Arbeitsleistung im Gutsbetrieb angewiesen. «Klotz» und Fussketten ermöglichten aber einen (eingeschränkten) Arbeitseinsatz und erschwerten gleichzeitig die Flucht. Zur Anwendung kamen sie bei Internierten, die mehrere Fluchten oder Fluchversuche hinter sich hatten.

Allerdings waren auch der «Klotz» und die Fussketten keine Instrumente, die Fluchten vollständig verunmöglichten, wie die folgende Schilderung des Verwalters zeigt: «Am 7. d. Mts. Abends ist [T.] zum 2. Mal entwichen; er konnte aber gl. Abends ca. 10 Uhr bei Stein a. Rh. verhaftet & andern Tages wieder hieher verbracht werden. [...] Durch Verfügung resp. mit Ermächtigung des Tit. Polizei-Departts. wurde dem [T.] behufs Verhinderung abermaliger Entweichung versuchsweise der sog. (Klotz) angelegt (am 12. d.); er liess dies willig geschehen, da ihm dieses Disziplinarmittel schon längst vorher angedroht worden war & nahm er dann seine Arbeit in einem Holzschuppen scheinbar ruhig auf; ja er hatte sich sogar für diese Arbeitsleistung gemeldet & war ihm auch die baldige Wegnahme des Klotzes bei besserem Verhalten zugesichert worden. Einige Tage arbeitete er nun wirklich ruhig weiter & so auch gestern Vormittag; in einem Moment, wo er jedoch sich allein bei seiner Arbeit befand, entledigte er sich aber gewaltsam mittelst zweier Aexte des Klotzes und konnte er abermals in den nahen Wald entweichen. Alle Nachforschungen sind bis jetzt erfolglos geblieben [...]». 1270

In Zusammenhang mit Ausbrüchen lassen sich Verhaltensweisen ausmachen, die man mit Alf Lüdtke als «eigensinnig» bezeichnen kann. Wie Lüdtke in einer Untersuchung über Arbeitererfahrungen und Fabrikalltag aufzeigte, pendeln historische Verhaltensweisen zwischen den beiden Polen «Gehorsam und Folgsamkeit auf der einen, Widerständigkeit und offener Widerstand auf der anderen Seite.» Dabei ist auch mit «Eigensinn» zu rechnen,

das heisst mit Verhalten, das sich nicht gezielt gegen die Ordnung der Anstalt richtet und diese attackiert, sondern sie umgeht, ignoriert oder ausnutzt.¹²⁷¹ Der Internierte T. beispielsweise entzog sich dem disziplinierenden Zugriff der Anstalt mehrfach durch Flucht. Er liess sich als Reaktion auf die Montage des «Klotzes» in den Holzschuppen versetzen. Dort verhielt er sich einige Tage angepasst, nur um sich in einem unbeobachteten Moment gewaltsam des «Klotzes» zu entledigen und das Weite zu suchen. Er nutzte also geschickt die Möglichkeiten, die sich aus seinem Einsatz als Arbeitskraft in der Anstalt ergaben, um der Internierung zu entkommen.

Die «eigensinnige» Nutzung der Bedingungen der Institution durch die Internierten lässt sich auch daran festmachen, dass sie eher im Frühjahr als im Winterhalbjahr aus der Anstalt flohen. Im Winter harrten sie in der Zwangsarbeitsanstalt aus, wo sie Unterkunft und Nahrung erhielten. Im Frühjahr, wenn die Chancen auf dem Arbeitsmarkt besser standen und die Witterungsverhältnisse günstiger waren, versuchten sie sich durch Flucht dem harten Anstaltsalltag zu entziehen. 1272 Allerdings erwartete sie im Anschluss daran auch kein einfaches Überleben, da sie keine Ausweispapiere besassen und völlig

¹²⁷⁰ StATG 9'2, 2/16: Schreiben des Verwalters an das Pfarramt Bichelsee, 18. April 1913.

¹²⁷¹ Lüdtke 1993, S. 380 f.

¹²⁷² In einem Bericht des Polizeidepartements wird dargelegt, dass einer der Internierten «sein Leben mit Vagabundiren u. Nichtsthun zugebracht hat u. daher schwer an eine geregelte Arbeit zu gewöhnen ist. Dieses Leben sehr lieb gewonnen, wünscht er auf das Frühjahr in die «schönen Berge» zurück zu kehren, um dasselbe fortzusetzen» (StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852); vgl. zum Umstand der im Sommerhalbjahr stattfindenden Entweichungen auch RBRR 1905, S. 74; RBRR 1909, S. 21; StATG 4'503'10: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 7. November 1911. – Zu dieser Art der Nutzung von Disziplinarinstitutionen vgl. auch Peukert 1991, S. 327; Peukert 1986.

mittellos dastanden. Dass Einzelne es letztlich sogar begrüssten, nach einiger Zeit den Widerwärtigkeiten ihrer Existenz als Flüchtige wieder zu entkommen, ist unter diesen Bedingungen nachvollziehbar. Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1909 heisst es dazu: «Man kann sich immerhin vorstellen, unter welchen Verhältnissen sich diese Entwichenen in der Welt herumschlagen müssen, – ohne Schriften, ohne Mittel und anständige Kleider, unter falschem Namen usw., so dass schon oft die Zurückverbrachten das offene Geständnis machten, sie seien eigentlich froh, endlich wieder eine bestimmte Ordnung und Unterkunft erlangt zu haben.»

Der Umstand der saisonal gehäuften Fluchtversuche und die Bemerkungen im Rechenschaftsbericht machen deutlich, dass die Internierten die Chancen und Zumutungen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain auf ihre Lebenssituation bezogen und eigene Kalküle anstellten. Angesichts der prekären materiellen Situation, in der sich viele vor ihrer Internierung in Kalchrain befanden, konnte die Institution Zwangsarbeitsanstalt vorübergehend sogar vom Druck der Existenzsicherung entlasten. Bezüglich Unterkunft und Ernährung konnte sie unter Umständen einen Standard bieten, der demjenigen in Freiheit nicht nachstand oder ihn gar übertraf, wenn auch verbunden mit massiven Einschränkungen der persönlichen Freiheit und anstrengender Arbeit. Dass es vereinzelt Personen gab, die freiwillig um Aufnahme in der Zwangsarbeitsanstalt baten, zeigt, wie prekär die Lebensbedingungen von Unterschichtsangehörigen sein konnten. Auf der anderen Seite boten die verglichen mit den Strafanstalten leicht zu bewerkstelligenden Ausbrüche die Möglichkeit, unter günstigeren Verhältnissen – hinsichtlich des Arbeitsmarktes etc. – einen neuen Anlauf zur selbstständigen Lebensführung zu wagen und sich dem Zwang der Anstaltsordnung zu entziehen.

3 «Meuterei» oder «Streik»: Kollektive Aktionen gegen die Anstaltsordnung

Von 1880 bis zum Ende des Ersten Weltkriegs verschärften sich in der Schweiz die Sozialkonflikte. Die Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung manifestierte sich unter anderem in der zunehmenden Häufigkeit und den steigenden Beteiligungsziffern an Streiks in allen Sektoren der Industrie zwischen 1880 und 1914.1274 Auch im Kanton Thurgau begann sich die Arbeiterschaft seit den 1880er-Jahren vermehrt politisch zu betätigen und zu organisieren. 1275 Auf das Handlungsmuster Streik griffen auch die Internierten in diesem Zeitraum erstmals zurück, wenn sie die Aufnahme der Arbeit an die Erfüllung bestimmter Bedingungen knüpften, wie es 1888 der Fall war, oder wenn sie im Jahr 1914 die Verweigerung des Frühstücks selbst als «Hafermus-Streik» bezeichneten. 1276 In der Sprache des Verwalters und des Regierungsrates handelte es sich bei diesen Aktionen um «Meuterei» und «aufrührerische Complotte». 1277 Das Bezirksgericht Steckborn, das sich mit den kollektiven Widerstandsaktionen von 1888 und 1914 in der Anstalt befasste, interpretierte diese Aktionen als «gefährliche Drohung», «Auflauf», «Versuch der Gefangenenbefreiung» und «Widersetzung». 1278

Zur kollektiven Widerstandsaktion, die Ende 1887, Anfang 1888 in der Anstalt stattfand, finden sich in den Quellen nur spärliche Angaben. Wie das

¹²⁷³ RBRR 1909, S. 121.

¹²⁷⁴ Hirter 1988.

¹²⁷⁵ Lei 1971, S. 314 f.

¹²⁷⁶ RBRR 1914, S. 62. – Das macht deutlich, dass kollektives Handeln ein kulturelles Phänomen ist, folglich also ein jeweils spezifisches und limitiertes Repertoire an Formen kollektiver Aktion existiert (Tanner 1994, S. 233).

¹²⁷⁷ StATG 3'00'171: Prot. RR, 10. Januar 1888, § 38; RBRR 1914, S. 62.

¹²⁷⁸ StATG 5'250'45: Prot. Bezirksgericht Steckborn, 22. März 1888; StATG 5'250'60: Prot. Bezirksgericht Steckborn, 16. Dezember 1914.

Bezirksgericht konstatierte, hatten sich acht Internierte den Anordnungen des Verwalters durch Verweigerung des Essens und der Arbeit widersetzt, andere zum Mitmachen angestiftet und die Entlassung eines Internierten aus der Einzelhaft gefordert. Ausserdem berichteten die Internierten im Verlauf des Prozesses über den Plan, gegen den Verwalter und das Personal sowie gegen Sachwerte mit Gewalt vorzugehen. Für diese Tatbestände, die als «Aufruhr» und «strafbare Drohung» qualifiziert wurden, verhängte das Bezirksgericht je sechs bis acht Monate Arbeitshausstrafe. 1279 Genaueres lässt sich über den Verlauf des Komplotts jedoch nicht aussagen, da von Seiten des Verwalters keine Schilderung des Hergangs überliefert ist.

Besser ist die Quellenlage bei der so genannten «Meuterei» des Jahres 1914. Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates ist nachzulesen, dass sich 1914 «zirka acht Individuen schlimmster Sorte [...] nach Art von Streikgelüsten [...] bald in dieser, bald in jener Weise so recht mutwillig und ohne irgendwelchen triftigen Grund entweder gegenüber der Verwaltung oder gegenüber dem Aufsichtspersonal Ausschreitungen zu schulden kommen» liessen. 1280 Darunter fiel der erwähnte «Hafermus-Streik» – eine Aktion, die sich im September wiederholte. Im Oktober kam es gemäss dem Regierungsrat sogar zur «Inszenierung einer eigentlichen Meuterei» in der Anstalt, über die ein ausführlicher Bericht des Anstaltsverwalters existiert. 1281 Dieser Bericht liefert Hinweise über die Ereignisse in der Anstalt vom 16. und 17. Oktober 1914. Er kann als stilisierte Erzählung verstanden werden, in der die subjektive Sicht des Verwalters wiedergegeben wird. Der Bericht diente der Legitimation des Verhaltens des Personals und der Anstaltsleitung während der «Meuterei».

Fassen wir zunächst den Handlungsablauf gemäss den Angaben des Verwalters zusammen¹²⁸²: Ein Internierter, Theo L., beschwerte sich am 16. Oktober beim Meisterknecht über das Frühstück und be-

schimpfte diesen in Gegenwart der übrigen Internierten. Der Verwalter sprach gegen Theo L. eine Arreststrafe aus. Auf dem Weg zum Arrestlokal stiess L. Drohungen aus und machte höhnische Bemerkungen. Der Verwalter gab ihm eine Ohrfeige. Am Abend, nach 20 Uhr, brachte der Meisterknecht dem Arrestierten Wasser und eine Wolldecke. Dabei ertappte er ihn, wie er mit einem Messer in der Zelle hantierte. Der Meisterknecht forderte das Messer ein, Theo L. versetzte dem Knecht einen Stoss, worauf dieser mit einer Ohrfeige antwortete. Ein anderer Aufseher kam hinzu und versuchte, L.s Angriff auf den Meisterknecht abzuwehren, bekam dabei selbst Schläge ab und schlug «an den Kopf» von L. zurück. Nun sagte L., es stehe in seiner Macht, die anderen Internierten in das Arrestlokal herunterkommen zu lassen. Er brach in «überlautes Geheul und Gekreisch» aus, das nach der Einschätzung des Verwalters «wahrscheinlich» auch im oberen Stockwerk, wo sich die anderen Internierten in ihren Schlafsälen befanden, gehört werden konnte. Um ca. 20.15 Uhr kam aus den oberen Stockwerken heftiges Poltern und Klopfen, worauf sich der Verwalter sofort dorthin begab. Auf dem Gang befanden sich 20 bis 22 männliche Internierte, die sich gewaltsam aus ihren Zellen befreit hatten. Der Verwalter begab sich mitten «in die erregte Masse» und fragte, was los sei. Die Internierten äusserten daraufhin ihre Forderung: Sie verlangten, dass ihnen Theo L., der in der Arrestzelle blutig geschlagen und misshandelt worden sei, vorgeführt werde, sonst würden sie keine Ruhe geben. Der Verwalter, der keine Kenntnis von den Vorfällen in der Arrestzelle hatte, versuchte, seine Klientel zu beschwichtigen. Als der Meisterknecht den Raum be-

¹²⁷⁹ StATG 5'250'45: Prot. Bezirksgericht Steckborn, 22. März 1888; StATG 3'00'171: Prot. RR, 10. Januar 1888, § 38. 1280 RBRR 1914, S. 61 f.

¹²⁸¹ RBRR 1914, S. 62; StATG 9'2, 2/17: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 21. Oktober 1914. 1282 Ebd.

trat, wurde er von einigen Internierten tätlich angegriffen und verletzt. Der Verwalter versuchte abermals, beruhigend einzugreifen. Vom Meisterknecht liessen die aufgebrachten Internierten daraufhin ab, von ihrem Verlangen, Theo L. sehen zu wollen, jedoch nicht. Ein Internierter verlieh der Forderung sogar Nachdruck, indem er seine Schuhe gegen den Verwalter warf. Dieser gab schliesslich nach und holte Theo L. aus der Zelle. L. wies an der rechten Wange ein wenig Blut, einen gelblichblauen Streifen unter dem rechten Auge sowie eine Hautschürfung im Haar auf. Er wurde den übrigen Internierten präsentiert, «worauf sichtliche Verblüffung eintrat» – eine Formulierung, die suggeriert, dass die Verletzung viel geringer ausgefallen war als erwartet. Daraufhin liessen sich die Internierten wieder in ihren Zellen einschliessen.

Am nächsten Morgen setzte sich der Widerstand jedoch fort. Als der Verwalter das Zeichen zum Arbeitsantritt gab, antworteten die Internierten mit drei wuchtigen Schlägen an die Türe des Speisesaales: Sie würden sich weigern, die Arbeit aufzunehmen, bevor nicht die Regierung komme und die Vorfälle der letzten Nacht untersuche. Auf diesem Standpunkt beharrten die praktisch vollzählig versammelten Internierten – nur einige mit Stalldienst Beschäftigte und zwei, die zu diesem Zeitpunkt im Hausgang standen, fehlten. Letztere liessen sich zur Arbeit bewegen, wurden aber von vier (streikenden) Internierten an ihrem Arbeitsplatz aufgesucht, um sie ebenfalls von der Arbeit abzuhalten. Dies gelang nicht, weil der Verwalter dazwischen ging und vor Tätlichkeiten warnte. Die vier Internierten kehrten daraufhin wieder in die Anstalt zurück. Um acht Uhr benachrichtigte der Verwalter das Polizeidepartement.

Was aus dem Bericht nicht mehr hervorgeht, ist, dass nun nicht nur ein Vertreter der Regierung, sondern auch Polizei in der Anstalt eintraf, um diejenigen Internierten, die als Rädelsführer der ganzen Aktion galten, festzunehmen. ¹²⁸³ Der Bericht des Verwalters endet mit der These: «Ich möchte zum Schluss noch bemerken, dass sich erwiesenermassen der ganze Vorfall vom 16. d. als eine planmässig inszenierte & seit längerer Zeit förmlich provozierte Meuterei Seitens der nun in Untersuchungshaft sich befindenden 9 Individuen, die mehr oder weniger fortwährend in besonderer Allianz zusammen hielten, herausstellt [...]». ¹²⁸⁴

Der Bericht des Verwalters, der in einem Legitimationszusammenhang entstand, gibt vor, seinen Erkenntnisprozess, der in die These der «Meuterei» mündete, widerzuspiegeln: Als er das Poltern und Krachen im oberen Stockwerk hörte und den Gang betrat, sah er nur eine «erregte Masse», es herrschte Tumult, die Situation war unübersichtlich und er «stand faktisch einen Moment ratlos vor den Tumultanten». Am nächsten Tag realisierte er, dass es unter den Internierten Allianzen gab – ein Teil von ihnen war offenbar untereinander «verbündet». Dieses Moment deutete für den Verwalter auf einen gewissen Organisationsgrad des Widerstandes hin, was er mit dem Wort «Streik» ausdrückte. Er schrieb auch von «Streikenden» und «Streikbrechern» – gut möglich, dass er diese Terminologie von den Internierten übernahm, die wie bereits erwähnt die im Frühjahr erfolgte kollektive Verweigerung des Frühstücks als «Streik» bezeichnet hatten. Im weiteren Verlauf des Berichts kam der Verwalter schliesslich wieder von der Streikterminologie ab und benutzte den Begriff der «Meuterei», um die Vorgänge in der Anstalt einzuordnen.

Die gemeinsame Bedeutungskomponente von «Meuterei» und «Streik» liegt im Zusammenschluss von Individuen im Hinblick auf eine Widerstands-

¹²⁸³ RBRR 1914, S. 62.

¹²⁸⁴ Der Verwalter spricht im Bericht von neun in Untersuchungshaft versetzten Internierten, im «P.S.» zu seinem Schreiben werden aber zehn Personen aufgezählt.

handlung. Die beiden Begriffe verweisen jedoch auf unterschiedliche soziale Zusammenhänge und Akteure. Der Begriff «Meuterei» stammt aus der Soldatensprache.1285 Er bezieht sich auf die Armee als ein institutionelles Arrangement, in dem Soldaten und Vorgesetzte in einem rechtlich klar definierten hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. Der Begriff des «Streiks» verweist auf den Arbeitsmarkt, auf dem sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber als freie Individuen in einem individuellen Vertragsverhältnis zueinander befinden. In Streiks als kollektiven Aktionen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse agierte der «Arbeiter» als eine klar umrissene Sozialgestalt, die in der Organisation als Arbeiterbewegung zu einem gewichtigen Faktor in der politischen Auseinandersetzung wurde. Streiks manifestierten ein gewachsenes Selbstbewusstsein der Arbeiterschaft, insofern sie sich im Konflikt mit den Arbeitgebern als handlungsmächtige Akteure mit spezifischen Forderungen positionierten. 1286 Die Internierten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nahmen dieses Handlungsmuster auf – was eine Art von Selbstermächtigung bedeutete, die von der tatsächlichen Entmündigung der Internierten abstrahierte. Im Konflikt mit der Verwaltung legten sie ihre Bedeutung als Arbeitskräfte innerhalb der Anstalt in die Waagschale, um Forderungen zu stellen. Diese Forderungen waren zumindest im Herbst 1914 nicht auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen bezogen, sondern sie kristallisierten sich an der Frage der physischen Gewalt innerhalb der Anstalt: Die Internierten forderten den Schutz vor physischer Gewalt seitens des Personals ein, der ihnen rechtlich seit 1894 zugesichert war. 1287 Aus Sicht der Verwaltung und des Regierungsrates stellte diese Forderung aber nur einen Vorwand dar: Die eigentliche Zielsetzung der «meuternden», «streikenden», sich «auflehnenden» Internierten wurde nicht im Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte vermutet, sondern in der Störung der Anstaltsordnung. Ähnlich wie in der bürgerlichen Presse in Zusammenhang mit Streiks in Betrieben wurden auch in diesem Fall die Teilnehmenden nicht als politische Akteure, die bestimmte Forderungen vertraten, wahrgenommen, sondern als «Tumultanten» 1288, die den Gehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten verweigerten. Das Bezirksgericht Steckborn stützte diese Perspektive und verurteilte die neun wegen aufrührerischem Komplott, gefährlichen Drohungen, Tätlichkeit und Eigentumsbeschädigung angeklagten Internierten am 16. Dezember 1914 zu unterschiedlichen Strafen: Zwei erhielten sieben, fünf sechs und zwei fünf Monate Gefängnisstrafe. Die drei ausserkantonalen Internierten wurden nach der Entlassung aus dem Gefängnis in ihre Heimatkantone abgeschoben. Die drei Thurgauer, deren Internierungszeit in Kalchrain während des Gefängnisaufenthaltes abgelaufen war, wurden in ihre Heimatgemeinden gewiesen. Die anderen Thurgauer brachte man zur Fortsetzung der Internierung wieder in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zurück. Dieses vom Verwalter gewünschte Vorgehen sollte verhindern, dass es zu erneuten «Ausschreitungen» kam. 1289

Schon die kollektive Widerstandsaktion der Internierten im Jahre 1899 hatten der Verwalter und der Regierungsrat ähnlich gedeutet wie diejenige von 1914, obwohl die Ausführenden auf ein anderes Handlungsmuster als den Streik zurückgriffen, denn

¹²⁸⁵ Grimm/Grimm 1885, S. 2164 f.

¹²⁸⁶ Zur Geschichte der Streiks in der Schweiz bis 1918 vgl. Koller 2003; Tanner 1994; Hirter 1988; Schaffner 1977; Gautschi 1988.

<sup>Die körperliche Züchtigung als Rechtsstrafe wurde wie gesagt 1874 durch die Bundesverfassung abgeschafft; am
Juli 1894 dehnte der thurgauische Regierungsrat dieses Verbot auch auf die körperliche Züchtigung als disziplinarisches Instrument in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aus (StATG 3'00'184: Prot. RR, 6. Juli 1894, § 1254).</sup>

¹²⁸⁸ Vgl. dazu die Analyse der medialen Interpretation des Arbenz-Streiks in Zürich von Koller 2003, S. 386–393.

¹²⁸⁹ StATG 3'00'224: Prot. RR, 23. Oktober 1914, § 2570; StATG 3'00'225: Prot. RR, 10. April 1915, § 866.

23 männliche Internierte richteten eine schriftliche Eingabe an den Regierungsrat. Dieses Schreiben ist nicht überliefert, die verschiedenen Klagepunkte und Forderungen der Betroffenen gehen aber aus dem Protokoll des Regierungsrates hervor. Dieses stützte sich auf die Einvernahme sämtlicher männlicher Internierter durch den Vorsteher des Polizeidepartements. 1290 Anlass für die Beschwerde der Internierten war der Umstand, dass drei Insassen von Aufsehern geohrfeigt worden waren, weil sie gegen deren Anweisungen aufbegehrt respektive im Speisesaal eine Schlägerei veranstaltet hatten. Gemäss dem Protokoll des Regierungsrates beschwerten sich die Internierten über diese körperlichen Strafen mit Hinweis auf das Verbot körperlicher Züchtigungen durch die Bundesverfassung. 1291 Sie argumentierten, wenn der Regierungsrat nicht gegen diese Praxis einschreite, könne ihnen allen die gleiche Behandlung zuteil werden.

Die Eingabe ging zudem auf weitere Missstände in der Anstalt ein. Die Internierten beklagten sich über das spärliche und wenig abwechslungsreiche Essen und über die hygienischen Zustände. Sie verlangten die Auszahlung eines Arbeitsverdienstes, den Anschlag einer Anstaltsordnung und beschwerten sich über die mangelhafte medizinische Versorgung, die einem Internierten, der den Arm gebrochen hatte, zugekommen sei. Ausserdem thematisierten sie die «moralischen» und «sittlichen» Verhältnisse in der Anstalt. Am Sonntag werde im Speisesaal «gerammelt, gesungen, gejohlt und unsittlich geredet», «weil keine Aufsicht da sei».

In ihrer Eingabe präsentierten sich die Beschwerdeführer als Individuen mit moralischen Standards, die denen der angesprochenen bürgerlichen Regierungsmitglieder entsprachen, wenn sie auf die Störung der Sonntagsruhe hinwiesen. Überhaupt lässt sich konstatieren, dass ihre Kritik am Vollzug in Kalchrain über weite Strecken ein Appell zur Einhaltung der Anstaltsordnung darstellte – mit punktuellen Forderungen zur Abänderung derselben. Mit dieser Be-

schwerdeführung griffen die Internierten auf ein Handlungsmuster zurück, das in einem demokratischen Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit darstellte. Sie nahmen als mündige Bürger den Staat als Garanten für ihre verfassungsmässigen Rechte in Anspruch, indem sie darauf pochten, dass nicht nur sie selbst, sondern auch das Personal und die Verwaltung sich der Anstaltsordnung unterwarfen.¹²⁹²

Aber auch mit dieser Strategie der Kritik fanden die Internierten beim Regierungsrat kein Verständnis. Dieser kam nach der Befragung der 23 Unterzeichner nämlich zum Schluss, die Eingabe sei «ganz unbegründet oder übertrieben». 1293 Lediglich die Ohrfeigen wurden als Verstösse des Personals gegen das Verbot der Anwendung körperlicher Strafen in der Zwangsarbeitsanstalt taxiert. Diese seien zwar nicht gutzuheissen, aber im Hinblick auf das Verhalten der Internierten und die ausserordentlichen Schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Anstalt angesichts der «widerspenstigen, zuchtlosen und arbeitsscheuen Insassen» zu entschuldigen. Dieser Logik folgend, beschloss der Regierungsrat die Bestrafung der 23 Internierten wegen «teils unbegründeter, teils leichtfertig übertriebener Beschwerdeführung», während die Regelverstösse des Personals nicht geahndet wurden. Die disziplinarische Bestrafung war individuell abgestuft. Der Verfasser der Beschwerde erhielt vier Wochen Arrest, und zwar abwechselnd je einen Tag Dunkelarrest mit Nahrungsabzug (so ge-

¹²⁹⁰ Vgl. für das Folgende StATG 3'00'194: Prot. RR, 1. September 1899, § 1655.

¹²⁹¹ Zur Geschichte der Ohrfeige vgl. Lindenberger/Lüdtke 1995, S. 22–27.

¹²⁹² Dass die internierten Frauen in Kalchrain nie einen ähnlichen Vorstoss unternahmen, könnte – neben den unten diskutierten Gründen – auch damit zusammengehangen haben, dass dieses Handlungsmuster männlich geprägt war, weil der Bürgerinnenstatus der Frauen vielfältigen rechtlichen und sozialen Restriktionen unterlag.

¹²⁹³ Zur Wirksamkeit von Beschwerden über die Haftbedingungen in Gefängnissen vgl. Henze 1999.

nannte «magere Kost») und einen Tag Einzelhaft mit normaler Nahrung. Zwei andere Internierte erhielten drei Wochen Einzelhaft, zwei acht Tage Einzelhaft jeweils mit Nahrungsabzug an jedem zweiten Tag. Allen Unterzeichnern der Beschwerde entzog der Regierungsrat vier Wochen lang den Most.

Weder 1899 noch 1914 wurde der Umstand, dass das Personal respektive der Verwalter physische Gewalt gegenüber den Internierten anwandte, bestritten. Aber sowohl in der Perspektive des Regierungsrates auf die Ereignisse von 1899 als auch in jener des Verwalters auf die Begebenheiten von 1914 war diese körperliche Gewalt immer nur eine Reaktion auf die unbotmässigen Aktionen der Internierten. Was für die Internierten unzulässige Gewalt darstellte, war in den Augen der Verwaltung, der Regierung und des Gerichtes zwar nicht legale, aber zulässige Gewalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt. Was die Internierten als Widerstand gegen eine unzulässige Gewaltausübung verstanden haben wollten, war in den Augen der Verwaltung und der Regierung unzulässige Gewalt seitens der Internierten, die strafrechtlich geahndet werden konnte. Obwohl die Internierten hinsichtlich der körperlichen Züchtigung das Recht auf ihrer Seite hatten, gelang es ihnen also weder mit schriftlichen Eingaben noch mit der Verweigerung von Arbeitsleistungen respektive mit physischer Gewalt, dieses Recht durchzusetzen und damit ihrer Deutung von zulässiger und unzulässiger Gewalt innerhalb der Anstalt Geltung zu verschaffen. Vielmehr waren ihre Aktionen in zweierlei Hinsicht ein Misserfolg: Erstens wurden die beschriebenen kollektiven Widerstandsversuche disziplinarisch oder strafrechtlich sanktioniert, zweitens führten sie jeweils zu einer Verschärfung der Anstaltsordnung respektive zum Einsatz von zusätzlichem Personal und damit zur verstärkten Kontrolle der Internierten. Das so genannte «Komplott» von 1888 hatte den Einbau dreier neuer Arrestzellen sowie die Schaffung einer neuen Aufseherstelle zur Folge. 1294 Nach der Beschwerdeführung im Jahre 1899 ergänzte der Regierungsrat das Anstaltsreglement um den Passus, dass eine bis zu dreimonatige Verlängerung der Internierung nicht nur wegen Flucht, sondern auch wegen schwerer Vergehen gegen die Anstaltsordnung verhängt werden durfte. 1295 Und die «Meuterei» von 1914 diente dem Verwalter als Argument, nachdrücklich die Verlegung des Polizeipostens von Herdern in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu fordern, was 1916 denn auch realisiert wurde. 1296

Die internierten Frauen schritten nicht zu kollektiven Aktionen wie der Verweigerung des Essens, der Arbeit oder gar zu physischer Gewalt gegenüber den Angestellten oder dem Verwalter. Ein Grund dafür lag in der deutlich geringeren weiblichen Interniertenzahl: An der «Meuterei» von 1914 hatten 23 männliche Internierte teilgenommen – so viele Frauen waren während des ganzen Jahres 1914 nie zur gleichen Zeit in Kalchrain interniert. 1297 Jedenfalls ist klar, dass bei einer grösseren Zahl von Beteiligten kollektive Aktionen gegen Personal und Verwalter leichter durchzuführen waren. Ausserdem war vermutlich die Art und Weise, wie sich Männer und Frauen innerhalb der Anstalt mit den Zumutungen der Anstaltsordnung auseinandersetzten, von geschlechtsspezifischen Sozialisationsmustern geprägt. Der Einsatz physischer Gewalt war ja auch ausserhalb der Anstalt ein primär männliches Phänomen, wenn es um die Erreichung von Zielsetzungen ging. 1298 Überdies wa-

¹²⁹⁴ StATG 3'00'172: Prot. RR, 3. August 1888, § 1381.

¹²⁹⁵ RBRR 1899, S. 78.

¹²⁹⁶ RBRR 1914, S. 62; RBRR 1916, S. 139 f. – Zur Verlegung beigetragen hatte der Umstand, dass die Internierung von Kriegsgefangenen in der Anstalt nur unter der Bedingung bewilligt wurde, dass in Kalchrain ein Polizist stationiert wurde. – Zu den internierten Kriegsgefangenen vgl. Kap. III.4.2.

¹²⁹⁷ RBRR 1914, S. 59.

¹²⁹⁸ Vgl. z. B. Töngi 2002, S. 53, die am Beispiel von Akten des Verhöramtes des Kantons Uri aus dem 19. Jh. konstatiert:

ren Streiks und die Organisation von Individuen mit gleichen Interessen auch ausserhalb der Anstalt ein Verhaltensmuster, das Frauen seltener aufgriffen als Männer. 1299 Nicht zuletzt stellt sich ferner die Frage, ob Frauen innerhalb der Anstalt von physischer Gewalt, an der sich der Widerstand der Männer kristallisierte, weniger betroffen waren. Eine Antwort fällt schwer – die Quellen jedenfalls geben keine Auskunft über die Anwendung von körperlicher Gewalt gegen Frauen durch den Verwalter oder das Personal.

Ob die Internierten nun auf Handlungsmuster zurückgriffen, die je nach Perspektive als «Meuterei» oder «Streik» bezeichnet wurden, oder ob sie eine gemeinsame schriftliche Beschwerde formulierten: In Bezug auf die Durchsetzungskraft ihrer Forderungen, die auf die Einhaltung und Reform der Anstaltsordnung zielten, spielte das keine Rolle – Vollzugsreformen fanden nur im Sinne einer repressiven Verschärfung der Anstaltsordnung statt. Und auch wenn sie kollektiv gegen die Anwendung physischer Gewalt seitens des Personals und der Verwaltung aufbegehrten, führte dies nicht zum Erfolg. Aussichtsreicher als der kollektive Widerstand gegen die Anstaltsordnung war der individuelle Widerstand mittels einer schriftlichen Eingabe, die auf die sofortige oder vorzeitige Entlassung aus der Anstalt abzielte.

4 Individueller Widerstand mit der Feder: Schriftliche Eingaben an die Exekutive, Legislative und Judikative

Während für diese Arbeit bisher fast ausschliesslich Quellen verwendet wurden, die über die Internierten und ihr soziales Umfeld berichten, kommt nun eine Quellengattung zum Zuge, welche die Internierten und ihre Angehörigen eigenhändig verfassten oder verfassen liessen. Es handelt sich um schriftliche Beschwerden und Anträge an die heimatliche Kirchenvorsteherschaft, an den thurgauischen Regierungsrat oder den

Grossen Rat sowie an das schweizerische Bundesgericht, in denen für die sofortige Freilassung oder die Verkürzung der Internierungszeit plädiert wurde.

Eigentlich beinhaltete die thurgauische Gesetzesregelung des Einweisungsverfahrens kein ordentliches Rechtsmittel für die Anfechtung des regierungsrätlichen Entscheids. Während etwa im Kanton Zürich gegen den Einweisungsbeschluss bei einer Oberbehörde rekurriert werden konnte, entschied der thurgauische Regierungsrat in erster und letzter Instanz über die Einweisung in die Anstalt oder die Entlassung aus derselben. 1300 Einzig die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht stellte ab 1874 eine Möglichkeit dar, den regierungsrätlichen Entscheid bezüglich seiner Konformität mit der Bundesverfassung überprüfen zu lassen. Dennoch griff ein Teil der Internierten und deren Angehöriger zur Feder, um gegen den Freiheitsentzug schriftlich bei der kommunalen Armenbehörde oder der kantonalen Exekutive bzw. Legislative zu protestieren. Die Mehrheit der Eingaben erfolgte dabei an die heimatliche Kirchenvorsteherschaft oder den Regierungsrat.

4.1 Eingaben an den thurgauischen Grossen Rat

Der Grosse Rat hatte sich im Untersuchungszeitraum nur selten mit Einsprachen zu befassen. Die erste an

[«]Gewalt als soziale Praxis war ein prädominant männliches Verhaltensmuster».

¹²⁹⁹ Zur gewerkschaftlichen Organisation und zu Streiks von Arbeiterinnen vgl. Pesenti 1988, S. 157–211.

¹³⁰⁰ Allerdings sah im Kanton Zürich der Instanzenweg bei Internierungen etwas anders aus: Die Kompetenz zur Einweisung lag beim Bezirksrat, der auf der Grundlage eines Antrags der Gemeindebehörden und einer Einvernahme der zu internierenden Person entschied. Gegen den Beschluss des Bezirksrats konnte beim Regierungsrat rekuriert werden (OS ZH 22, S. 61–63: Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten, 4. Mai 1879).

ihn gegangene Beschwerde stammte aus dem Jahr 1863 und bildete insofern einen Spezialfall, als sie von einer «Anzahl Bürger und Einwohner» der Heimatgemeinde des Internierten verfasst wurde. 1301 In den vier übrigen Beschwerdefällen protestierten Internierte selbst oder ihre nächsten Angehörigen gegen die Einsperrung in Kalchrain. Dies war erstmals 1883 der Fall, als die Ehefrau eines Tagelöhners aus Scherzingen die Freilassung ihres Mannes forderte. 1302 Im Mai 1889 richtete sich dann Kaspar E. aus Maischhausen während seiner vierten Internierung in Kalchrain an den Grossen Rat, und zwar – wie der Regierungsrat im Protokoll festhielt - «puncto angeblich ungesetzliche Detention resp. sachbezügliche Untersuchung». 1303 Im September des gleichen Jahres verfasste Kaspar E. erneut eine Eingabe an den Grossen Rat. Diese ist nicht überliefert, aber aus einem Begleitschreiben des Verwalters geht indirekt hervor, was E. dem Parlament schriftlich vortrug: Er verlangte entweder die Verkürzung der Internierung, die noch bis zum 28. Juni 1890 dauern sollte, oder eine andere Ernährung, da er keine Milch und Milchspeisen vertrage. 1304 Die vierte Beschwerde, mit der sich der Grosse Rat im Untersuchungszeitraum zu befassen hatte, stammte von Jakob Z., Bürger von Ottoberg und Hugelshofen. Jakob Z. trat am 26. September 1911 in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein, floh jedoch zwei Tage später erstmals. Nach der erneuten Einlieferung am 16. November gelang ihm noch innert Monatsfrist erneut die Flucht. Er begab sich nach Konstanz und bat den Regierungsrat von dort aus um den Erlass der Internierung. Nach erneuter Einweisung und erneuter Flucht richtete er im August 1912 ein Gesuch um Aufhebung des Einweisungsbeschlusses an den Grossen Rat. 1305

Das kantonale Parlament trat auf keines der Gesuche ein. Dabei hielt es sich jeweils an die rechtliche Argumentation, die ihm der Regierungsrat in Zusammenhang mit dem Gesuch von Jakob Z. vorgeschlagen hatte: «Die Detentionsgesuche werden vom

Regierungsrate endgültig erledigt. Ein Weiterzug an den Grossen Rat ist nirgends vorgesehen [...]. Es kann sich aber auch nicht um Begnadigung handeln. § 1 des Begnadigungsgesetzes erklärt ausdrücklich, dass vom Grossen Rat das Recht der Begnadigung nur dann ausgeübt werden könne, sofern durch rechtskräftiges Urteil auf eine mehr als 3jährige Zuchtoder Arbeitshausstrafe erkannt worden ist. Glaubt ein nach Kalchrain Detinierter zu Unrecht mit dieser Strafe belegt worden zu sein, steht ihm höchstens der Weg der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht offen wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte.»¹³⁰⁶

Zwei Internierte beschritten im Untersuchungszeitraum tatsächlich den Weg einer staatsrechtlichen Beschwerde (siehe Kap. VI.4.3), doch waren es nicht diejenigen, die an den Grossen Rat appelliert hatten. Diese setzten ihren Widerstand gegen die Internierung – wenn überhaupt – fort, indem sie nach der Abweisung durch den Grossen Rat erneut an den Regierungsrat schrieben oder indem sie aus der Anstalt flohen.¹³⁰⁷

4.2 Eingaben an die heimatliche Kirchenvorsteherschaft und den thurgauischen Regierungsrat

In der Regel gelangten Internierte oder Angehörige, wenn sie eine schriftliche Eingabe verfassten, an die

¹³⁰¹ StATG 2'00'16: Prot. GR, 1. Juni 1863, § 224.

¹³⁰² StATG 3'00'160: Prot. RR, 1. Dezember 1882, § 1965; StATG 3'00'161: Prot. RR, 17. März 1883, § 525.

¹³⁰³ StATG 3'00'173: Prot. RR, 15. Mai 1889, § 801.

¹³⁰⁴ StATG 4'503'3: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 3. September 1889.

¹³⁰⁵ StATG 3'00'220: Prot. RR, 23. August 1912, § 2263.

¹³⁰⁶ StATG 4'561'6: Entwurf des Polizeidepartements für ein Schreiben an den GR, 29. November 1912.

¹³⁰⁷ StATG 3'00'162: Prot. RR, 28. September 1883, § 1745; StATG 4'503'3: Notiz von Rieser, 1. Oktober 1889; StATG 4'503'11: Schreiben an den RR, 7. Februar 1914.

Kirchenvorsteherschaft oder den Regierungsrat. Da eine Internierung auf das Betreiben der kommunalen Behörde zurückging und sich viele Internierte gerade von dieser Behörde ungerecht, willkürlich oder gewalttätig behandelt fühlten, ging die Mehrheit dieser Eingaben an den Regierungsrat. Dabei war den Schreibenden zwar bewusst, dass letztlich diese Behörde den Beschluss zur Internierung gefasst hatte. Häufig formulierten sie aber die Vorstellung, dass der Regierungsrat zu ihren Gunsten entschieden hätte, wäre er von der kommunalen Armenbehörde nicht ungenügend oder einseitig informiert worden. 1308 Die Schreiben appellierten dann an das politische Selbstverständnis des Regierungsrates, die liberale Führungselite zu sein, indem sie um Schutz der persönlichen Freiheit gegenüber der Willkür und der Despotie der kommunalen Armenbehörde baten. 1309 Exemplarisch dafür ist der Brief des Bruders eines Internierten aus Halden, der 1864 an den Regierungsrat gelangte: «Es ist wahrscheinlich, dass Ihrer hoh. Behörde von einem gewissen Herrn Ortsvorsteher viel erzählt worden u. möglich, dass Sie seine Angaben als bewiesene Thatsachen hinnehmen, ist er ja doch befehligt, über das geistige u. leibliche Wohl unserer Gemeinde zu wachen. Wir wollen seine Verdienste nicht schmälern u. möchten nur die Thatsache constatiren, dass er sich als Alleinherrscher fühlt u. glaubt, jeder habe sich seinem Willen zu beugen; - thut man dies nicht, so findet er, dass Kalchrain einen schon mürbe machen werde.» 1310

Die Eingaben der Internierten und ihrer Angehörigen sind unsystematisch überliefert. Die Schreiben, die an die heimatlichen Armenbehörden gingen, tauchen in den Quellenbeständen zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nur dann auf, wenn die Kirchenvorsteherschaften diese an den Regierungsrat weiterleiteten – hatten die Armenbehörden kein Interesse an einer vorzeitigen Entlassung, so ignorierten sie das entsprechende Schreiben einfach. Auch von den direkt an den Regierungsrat gerichteten Eingaben sind

nicht alle in den Akten überliefert.¹³¹¹ Es lassen sich deshalb keine quantitativen Aussagen zur Häufigkeit dieser Einsprachen und ihrer Verteilung nach Geschlecht, Alter oder anderen Kategorien tätigen.

In der folgenden Untersuchung werden Beschwerden und Anträge präsentiert, die in Bezug auf die insgesamt rund 250 überlieferten Einsprachen als exemplarisch gelten können. De beschwerden und Anträgen jeweils eine individuelle Geschichte erzählt wird, lassen sich gewisse diskursive Strategien und Argumentationsmuster ausmachen, die den meisten Briefen gemeinsam waren. 1313

Wenn von Eingaben die Rede ist, so sind damit zum einen Beschwerdeschreiben gemeint, in denen gegen die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain protestiert wurde. Einige Internierte verfassten diese Beschwerden noch bevor sie die Anstalt betraten, die Mehrheit wandte sich aber erst aus der Anstalt an die Behörde. Auch Angehörige oder andere Bittsteller und Bittstellerinnen richteten sich häufig direkt nach dem Eintritt der betreffenden Person mit der Forderung an den Regierungsrat, die Internierung sofort rückgängig zu machen. Zum anderen stellten die Internierten oder ihre Angehörigen an den Regie-

¹³⁰⁸ Z. B. StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, ohne Datum.

¹³⁰⁹ Wie Ryter 1994, S. 312 f., am Beispiel von Quellen aus dem Kanton Baselland im 19. Jh. feststellte, argumentierten auch Heiratswillige, denen die Verehelichung verboten worden war, in ihren Beschwerden an den Regierungsrat in diesem Sinne.

¹³¹⁰ StATG 4'561'0: Schreiben an den RR, 22. März 1864. Vgl. auch StATG 4'561'1: Schreiben an den RR, 8. April 1869.

¹³¹¹ Zur Quellenlage vgl. die Bemerkungen in der Einleitung.

¹³¹² Die überlieferten Schreiben befinden sich in StATG 4'503'0–14 und StATG 4'561'0–7.

¹³¹³ Dieses Vorgehen ist von der Auswertung von Behördenbriefen inspiriert, wie sie der Historiker Gérard Noiriel in seiner Untersuchung zur Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa vornahm. Er untersuchte dabei Briefe, die Flüchtlinge im Frankreich des 19. und 20. Jh. verfasst haben (Noiriel 1994). – Zur sprachpragmatischen Auswertung von Briefen an Behörden vgl. Grosse 1989.

rungsrat Anträge, in denen sie den Erlass eines Teils der Internierungszeit wünschten. Solche Eingaben richteten sie in der Regel erst nach dem Ablauf einer gewissen Internierungszeit an die Behörde.¹³¹⁴

Im Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit machte die Alphabetisierung der Bevölkerung grosse Fortschritte. 1315 Die Beherrschung elementarer Schreibregeln bedeutete aber noch nicht, dass auch die pragmatischen Kompetenzen im Umgang mit Schriftlichkeit in allen Bevölkerungsgruppen vorhanden waren. Der grösste Teil der Eingaben an die Kirchenvorsteherschaften und den Regierungsrat wurde jedenfalls von Personen verfasst, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft und ihrer beruflichen Tätigkeit keine Übung im Schreiben hatten, geschweige denn in der Korrespondenz mit Behörden bewandert waren. 1316 Das zeigt sich zunächst an den orthografischen und grammatikalisch-syntaktischen Unzulänglichkeiten der Briefe. Als Beispiel mag der vergleichsweise kurze Brief eines Tagelöhners aus Scherzingen dienen, der 1890 eine Verkürzung seiner Internierungszeit wünschte:

«Titl. Regierungsrath des Kanton Thurgau Herrn Präsident!

Herren Regierungsräthe!

In Anbetracht der langen Detentionszeit sowie noch mehr des Umstandes, dass der Monat Juni für mein Beruf der verdienstvollste des Jahres ist und ein Bürger meiner Gemeinde mir Arbeit giebt dem ich schon mehrere Somer gearbeitet der in Handen des Hrn. Verwalters befindlichen Briefes, ersuche ich den hochwohllöblichen Regierungs-Rath um Abkürzung meiner Detentionszeit, von der Dauer dieses Monats. Von der Hoffnung getragen hochderselbe möge seinen Entscheid in voller Würdigung dieses Verhältnisse treffen bitte höchlichst um gütigen Nachlass und begrüsse hochdenselben

Achtungsvollst u. Ergebenst». 1317

Wie die meisten Schreibenden verwendete dieser Tagelöhner viele, teils übertriebene («hochderselbe») Höflichkeitsfloskeln. Er benutzte bei der Begrüssung die Titulaturen und markierte im Schlussgruss Unterwürfigkeit. Der Gebrauch von Zeichen der Devotion macht auf die soziale Beziehung zwischen den Schreibenden und den Adressaten aufmerksam: In den Eingaben an die Behörden herrschte ein stark asymmetrischer Bezug vor, in dem sich das Herrschaftsverhältnis zwischen Schreibenden und Behörden ausdrückte. 1318 Die Schreibenden waren vom Wohlwollen des Regierungsrates und der heimatlichen Kirchenvorsteherschaft abhängig, ein Recht auf eine vorzeitige Entlassung konnten sie nicht beanspruchen. Das Signalisieren von Unterwürfigkeit in Schreiben an Behörden war eine diskursive Strategie, die dazu diente, dem Adressaten zu schmeicheln und gleichzeitig das bestmögliche Bild der eigenen Person zu vermitteln. 1319

Die Schreibenden verwendeten in ihren Beschwerden und Anträgen Elemente der Verwaltungssprache, etwa die Begründungen für ihre Internierung. Dass sie dabei von sich selbst in der dritten Person sprachen, war ein häufig zu beobachtendes Phänomen – das Geschriebene sollte auf diese Weise objektiviert werden. Ein Beispiel dafür bildet die Eingabe einer internierten Frau aus dem Jahr 1891. Sie

¹³¹⁴ Zur Unterscheidung von Beschwerden und Anträgen vgl. Beck/Eckart 2003, S. 106.

¹³¹⁵ Grunder 2002, S. 242 f.; Messerli 2002.

¹³¹⁶ Einlässliche Untersuchungen zur soziokommunikativen Situation von Unterschichten in der Schweiz fehlen. Es werden deshalb entsprechende Resultate aus der sprachpragmatischen Forschung zu Deutschland herangezogen (Klenk 1998; Mattheier 1989).

¹³¹⁷ StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 4. Mai 1890. – Zum intensiven Gebrauch von Demonstrativa wie «derselbe» etc. in Texten des ausgehenden 19. Jh. vgl. Grosse 1998, S. 453 f.

¹³¹⁸ Klenk 1998, S. 329.

¹³¹⁹ Noiriel 1994, S. 270 f.; vgl. auch Grosse 1989, S. 28–32.

schrieb an den Regierungsrat: «Gemäss Ihrem Beschluss v. 23. Mai I. J. wurde die Unterzeichnete als liederliche, geschlechtlich ausschweifende und durch Nichterfüllung ihrer Mutterpflichten der Gemeinde zur Last fallende Person für 1 Jahr nach Kalchrain spedirt.» 1320 Solche Schreiben deuten darauf hin, dass die Internierten und auch ihre Angehörigen eine gewisse Vorstellung von einem der kommunikativen Situation angemessen Sprachverhalten hatten. Sie strebten im Unterschied zur Umgangssprache einen stilistisch gehobenen, behördensprachlichen Ausdruck an. Häufig scheiterten sie aber an dieser Zielsetzung, und zwar gerade dann, wenn es um die Darlegung ihrer eigentlichen Anliegen ging. Daraus konnte ein letztlich beinahe unverständliches Schreiben resultieren, wie folgendes Beispiel aus dem Jahr 1892 zeigt: «Gestützt auf meine arge Struppirung des I. Armes u. Körperschwäche, theilweiser vorgeschrietener Anforderungen, sowie auf theilweise unerträglicher Nahrung andern Detenirten zurückgesetzt; überdies solches Verfahren eine Handlung zum Wiederspruch der kantonalen und eidgenössischen Gesetze wäre; diesbezüglich meine begründeten Beschwerden zur Entlassung ausweisen würden, glaube ich auch zuversichtlich Ihrer Hochherzigkeit u. Weisheit meine dringende Bitte als massgebend anzuerkennen u. zu gewähren. Trotzdem ich frühere Versetzung in hiesige Zwangsarbeitsanstalt folge meines Vorlebens anerkenne, so wäre jahreweise Fortsetzung solcher Anordnungen schwer auszuhalten.» 1321 Derselbe Internierte hatte schon drei Jahre zuvor ein Schreiben an den Regierungsrat gerichtet, das mit folgenden Worten begann: «Die Vorsehung giebt das Schicksal, zum Ziele führen muss es der Mensch selbst. – Diesen Satz eines hochgefeierten deutschen Dichters auf mein Leben zugewendet, erlaube ich mir, in kurzen Zügen eine ergebene Bitte an Sie zu richten, u. ersuche Sie höflichst um gütige Vernehmung u. milde Theilnahme. Jung u. kräftig blickte ich einst hoffnungsreich in die Zukunft, als das harte Schicksal meinen Körper arg zerstümmelte, u. mich theilweise arbeitsunfähig machte. – Eine Lebensfahrt, eine Ernte meines Zieles war zernichtet u. mein Geist tief niedergeschlagen [...]». 1322 Die stilistische Diskrepanz zwischen den beiden Briefen deutet darauf hin, dass die Internierten sich gegenseitig beim Verfassen der Briefe halfen: Während 1889 ein literarisch bewanderter Internierter zur Seite gestanden hatte, fehlte 1892 eine solche Hilfe offensichtlich. Möglich war die Hilfeleistung, weil die Internierten am Sonntagnachmittag während der gemeinsam verbrachten freien Zeit Briefe verfassen konnten.

Die Schreiben der Angehörigen von Internierten waren in der Regel von diesen eigenhändig geschrieben.

1323 Inwiefern aber auch Drittpersonen aus dem Umfeld der Internierten an der Formulierung der Eingaben Anteil hatten, lässt sich nicht eruieren. In einigen Fällen stammten die Gesuche auch von Anwälten, die von Internierten selbst oder von ihren Angehörigen beauftragt worden waren.

1324 Aufgrund der sozialen Herkunft der Internierten dürfte es diesen aber in der Regel schwer gefallen sein, die dafür

¹³²⁰ StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, ohne Datum.

¹³²¹ StATG 4'503'5: Schreiben an den RR, 13. März 1892. – Vgl. Grosse 1989, S. 31 f., wo darauf hingewiesen wird, dass in der «narratio», also in dem Teil des Briefes, in dem die Begründung für die Bitte vorgetragen wird, die Briefeschreibenden aus unteren sozialen Schichten häufig am meisten Mühe bekundeten, sich verständlich zu machen, da es sich um das Element des Briefes handelte, das am wenigsten durch vorgegebene Sprachmuster geprägt war.

¹³²² StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. März 1889.

¹³²³ Nur in seltenen Fällen war in den Eingaben an den Regierungsrat lediglich die Unterschrift, die aus drei Kreuzen bestand, eigenhändig unter das Schriftstück gesetzt worden (vgl. z. B. StATG 4'561'0: Schreiben an den RR, 29. April 1862). – Sokoll 2001, S. 5, weist für England am Beispiel von Briefen, die Arme zwischen 1731 und 1834 an Behörden richteten, nach, dass nicht alle Absender der Briefe alphabetisiert waren.

¹³²⁴ Z. B. StATG 3'00'188: Prot. RR, 18. Dezember 1896, § 2341.

notwendigen finanziellen Mittel aufzutreiben. Gegen Ende des Untersuchungszeitraumes lassen sich vereinzelt Interventionen zugunsten der Internierten durch die Arbeitersekretariate ausmachen. Ganz selten meldeten sich befreundete Personen zu Wort. 1326

Ausgehend von diesen quellenkritischen Überlegungen können nun unterschiedliche Fragestellungen an die Eingaben gerichtet werden. In Bezug auf die vorliegende Arbeit interessiert vor allem, welche Deutungsmuster ihres Verhaltens die Internierten oder deren Angehörige im Kontext der Einsprachen formulierten und welche diskursiven Strategien sie wählten, um für sich Vorteile zu erringen. Ob die Schreiben die Wahrheit über die Internierten erzählen, ist für die Analyse übrigens irrelevant¹³²⁷, denn untersucht werden soll lediglich die Frage nach den Handlungsspielräumen der internierten Personen.

4.2.1 Die Zurückweisung der negativen Zuschreibung

Der grösste Teil der Eingaben an den Regierungsrat setzte sich direkt mit der negativen Zuschreibung auseinander, die an die internierte Person geknüpft wurde. 1328 Im Umgang mit dieser Zuschreibung lassen sich grundsätzlich zwei Strategien ausmachen: Entweder wurde sie als falsch zurückgewiesen oder akzeptiert. Ein Beispiel für die erste Strategie findet sich in einem Schreiben aus dem Jahr 1861: «Auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft [...] fanden Sie sich veranlasst, meine Verbringung nach der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu beschliessen [...]. Jener Beschluss war mir um so auffallender, als ich mich seit meiner Bestrafung im Jahr 1857 zur festen Aufgabe gemacht, durch einen geordneten u. rechtschaffenen Lebenswandel jedwedere Veranlassung zum Einschreiten meiner Heimatbehörden zu beseitigen. Ich habe diese Aufgabe auch, so weit meine Kraft ausreichte, gelöst, was meine Zeugnisse beweisen.» ¹³²⁹ Andere wiesen ganz explizit die Bezeichnung «arbeitsscheu» oder «liederlich» zurück, etwa der Wuppenauer «Vagant», der 1912 schrieb: «Gearbeitet habe ich auch während der kurzen Zeit, wo ich in der Schweiz bin, u. zwar 4 Wochen bei Herrn Nägeli, Landwirt, Mammern. Also glaube ich, dass die Benennung arbeitsscheu nun bei mir nicht angebracht ist, u. die Versorgung nach Kalchrain ich nicht verdiene.» ¹³³⁰

Wer so argumentierte, musste den Umstand, dass er oder sie trotz allem von der Heimatbehörde für sich oder für Familienangehörige Fürsorgeleistungen beanspruchte bzw. den Gemeinden durch den polizeilichen Transport Kosten verursachte, anders rechtfertigen. Die Gründe, die von den Internierten im Laufe des Untersuchungszeitraumes vorgebracht wurden, waren stets ähnlich: Sie gaben als Ursachen für ihr ökonomisches Scheitern und die «Belästigung» der Heimatgemeinde Schicksalsschläge wie Krankheiten, Unfälle oder den Tod des Ehepartners an¹³³¹, oder sie machten Personen aus dem sozialen Umfeld für ihre Lage verantwortlich.

Die Einsprachen verheirateter oder geschiedener männlicher Internierter verwiesen häufig auf die Ehefrau, der die Schuld für ökonomische Schwierigkeiten und das eigene moralische Versagen angelastet wurde. Ein Zimmermann aus Uesslingen schrieb 1889 aus der Anstalt Kalchrain an den Regierungsrat: «Ich

¹³²⁵ Z. B. StATG 3'00'220: Prot. RR, 16. August 1912, § 2226 (Arbeitersekretariat St. Gallen).

¹³²⁶ Z. B. StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, 11. Mai 1890.

¹³²⁷ Vgl. Noiriel 1994, S. 235.

¹³²⁸ Was die Internierten mit den Eingaben leisteten, kann mit Goffman 1975 als «Stigma-Management» bezeichnet werden. Er umschreibt damit die Art und Weise, wie das Stigma in sozialen Situationen gehandhabt wird.

¹³²⁹ StATG 4'561'0: Schreiben an den RR, 25. September 1861.

¹³³⁰ StATG 4'503'11: Schreiben an den RR, 5. Juli 1912.

¹³³¹ Z. B. StATG 4'561'1: Schreiben an den RR, 24. September, 1869; StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. Juli 1887.

habe meine Fehler schon längst eingesehen, und geprüft, woher Sie kommen. Man schiebe ja nicht die Schuld allein auf mich, den[n] auch die Frau ist nicht ganz davon frei zu sprechen, wenn sie die Pflichten einer Hausfrau vernachlässigt, so dass ein Mann nüchtern auf die Arbeit gehen sollte und in folge dessen man manchmal zum Branntwein trinken Zuflucht nehmen muss, und sodann eine Gewohnheit daraus entsteht; was aber Gott sei dank bei mir doch noch nicht der Fall ist. Als ich unverheiratet war, wusste ich noch nichts vom Genuss des Branntweins, und auch jetzt würde ich bei geregeltem Haushalt könnte ich [!] mich leicht dessen enthalten.» 1332 Der Schreiber sass 1889 nicht zum ersten Mal in Kalchrain. Ihm wurde immer wieder Vernachlässigung der Familie und ein «Hang zur Trunksucht» vorgeworfen. Indem er seine «Trunksucht» auf die schlechte Haushaltsführung seiner Frau zurückführte, griff er die von bürgerlichen Sozialreformern geprägte Verknüpfung von Alkoholismus und weiblicher Hausarbeit auf: Die Frauen würden mit mangelnder Kochkunst und fehlendem Sinn für Häuslichkeit die Ehemänner in die Wirtshäuser treiben, lautete der Vorwurf an verheiratete Frauen aus der «arbeitenden Klasse» in der Auseinandersetzung über die Alkoholgesetzgebung in den 1880er-Jahren in der Schweiz¹³³³; vor 1880 lässt sich diese Verknüpfung des Alkoholismus des Ehemannes mit den mangelhaften hauswirtschaftlichen Fähigkeiten der Ehefrau in den Schreiben der Internierten nicht finden. Der Hinweis auf die mangelhaften Qualitäten der Ehefrau wurde jedoch von internierten Männern im gesamten Untersuchungszeitraum als Ursache der eigenen Internierung angeführt. Die Denunziation der Partnerin erfolgte zudem häufig auf der Ebene der sexuellen Integrität. Der Vorwurf, die Ehefrau habe mit andern Männern sexuelle Beziehungen gepflegt oder sich gar prostituiert, bildete ein verbreitetes Argumentationsmuster, um sich der Verantwortung für das eigene «liederliche» oder «arbeitsscheue» Verhalten zu entziehen oder sich diese Verantwortung wenigstens zu teilen. Internierte verheiratete Frauen, die ihre Ehemänner beschuldigten, lassen sich in den überlieferten Quellen hingegen kaum finden, sodass über allfällige Argumentationsstrategien von internierten Ehefrauen keine Aussagen gemacht werden können.

Die Verantwortung für die eigene Internierung wurde nicht nur Ehepartnerinnen zugewiesen, sondern auch anderen Personen, denen die Schreibenden ein Interesse an ihrer Versorgung in Kalchrain unterstellten. So bat etwa ein Internierter, der an seinem Wohnort in einen Prozess mit einem Buchdrucker verwickelt war, den Regierungsrat zu prüfen, ob er nicht «durch Scheingründe getäuscht» den Internierungsbeschluss gefasst habe. 1334 Insbesondere Mitgliedern kommunaler Behörden unterstellten die Schreibenden häufig ein Interesse an der Einweisung nach Kalchrain. Ein Internierter schrieb 1897, er sei nicht «arbeitsscheu», sondern das Opfer der «Leidenschaft» des Pfarrers und des Armenpflegers, welche ihn aus dem Weg räumen und deshalb in Kalchrain sehen wollten: «Dass es Leidenschaft ist, beweist der Umstand, dass ich nicht nach gesetzlicher Vorschrift hieher gebracht wurde, indem sie mich nicht für Kirchenvorsteherschaft zitiert u. nicht gewarnt haben. Ferner, dass sie nicht gewusst haben, wo ich mich befinde, ist erlogen, indem ich nicht in der Welt herum reise, sondern immer gearbeitet habe, & zudem haben sie meinen Aufenthalt auch gewusst, als sie mich von heute auf morgen abfassen liessen. Was den Beschluss anbetrifft, welchen die Kirchenvorsteherschaft von Nussbaumen an die hohe Regierung gericht, betreff meiner Versorgung nach hiesiger Anstalt, bin ich gezwungen, Zivilklage zu er-

¹³³² StATG 4'503'3: Schreiben an den RR. 24. März 1889.

¹³³³ Joris 1990, S. 105; folglich stellte die Vermittlung hauswirtschaftlicher Kenntnisse an Frauen der Arbeiterschicht einen sozialpolitischen Beitrag zur Bekämpfung von Alkoholismus und Armut dar (Rothenbühler 2001, S. 78–80).

¹³³⁴ StATG 4'561'0: Schreiben an den RR, 25. September 1861.

heben, da das meiste nicht auf Wahrheit beruht.» 1335 Andere Internierte unterstellten in ihren Schreiben an den Regierungsrat der heimatlichen Armenbehörde, diese wolle eine Eheschliessung verhindern. Die internierte Babette N. aus Affeltrangen etwa schrieb 1891 an den Regierungsrat, dass nicht die offizielle Begründung für ihre Internierung ausschlaggebend gewesen sei: «Es ist auch das nicht der Grund, warum die ev. Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen meine Verbringung nach Kalchrain erzwingen will, sondern sie will nur die Heirath mit [P.] verhindern. Dass ein solches Verfahren nach Bundesrecht nicht zulässig ist, brauche ich nicht zu sagen. Ich hoffe daher auch, die hohe Regierung werde ein solches Verfahren nicht schützen, sondern mir die Freiheit wieder geben.» 1336

Die Schreiberinnen und Schreiber argumentierten in Zusammenhang mit der Zurückweisung der negativen Zuschreibung auch ökonomisch. Sie verwiesen als Ursache ihrer Unterstützungsbedürftigkeit zum Beispiel auf die Beschäftigungs- und Lohnsituation, die ungünstig gewesen sei, indem sie etwa angaben, dass sie im Winter keine Arbeit gefunden hätten und deshalb mittellos seien. 1337 Damit deuteten sie saisonale Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt an, die für sie, die häufig als Tagelöhner in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe beschäftigt waren, von Bedeutung waren. Im Laufe des Untersuchungszeitraumes begannen die Internierten in ihren Briefen aber auch explizit von «Arbeitslosigkeit» zu sprechen. 1338 Sie wiesen dann etwa auf die häufigen konjunkturellen Schwankungen in der Stickereiindustrie oder auf grundsätzliche wirtschaftliche Strukturprobleme hin. Leo G. beispielsweise erläuterte 1887 dem Regierungsrat seine Situation wie folgt: «Im April 1883 ist mir meine Frau von 5 Kindern gestorben, und ich befand mich damals ihn sehr ärmlichen Zustande. Ein Jahr hatte ich die Kinder beisammen, und nachher verstelte ich sie, wofon ich 2 Knaben in die Anstalt Fischingen gab, mit dem Versprechen, ich wolle alle 14 Tage 12 Franken für sie zahlen. Ich war 3 Jahre Heizer in der Schiffli-Stickerei Dussnang und bezahlte pünktlich, dass ich bies jetzt bereits 700 Franken bezahlt habe, während diesen 3 Jahren musste die Fabrik 2 mal wegen Mangel an Arbeit still stehen. Da konnte ich nicht mehr zahlen, weil ich kleinen Verdienst hatte.» 1339 Mit solchen Argumentationen stellten sich die Internierten als lohnabhängige Arbeitskräfte dar, die in das marktgesteuerte Erwerbssystem eingebunden und von dessen Gefahren betroffen waren. 1340 Während die Arbeitslosigkeit in den Schreiben der Internierten oder ihrer Angehörigen immer wieder als Auslöser für die Fürsorgeabhängigkeit angeführt wurde, war sie in der kommunalen Armenpolitik höchstens als erschwerender, nicht aber als verürsachender Faktor akzeptiert.

Eine andere Art der Zurückweisung von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» erfolgte in Zusammenhang mit illegitimen Kindern, die bei Frauen eine der häufigsten Ursachen für eine Einweisung bildeten. In den seltenen Fällen, in denen sich internierte Frauen überhaupt an den Regierungsrat wandten, um sich über die Einweisung zu beschweren oder eine frühere Entlassung zu beantragen, hatten sie meistens für das Faktum eines ausserehelich gezeugten Kindes eine Erklärung abzugeben. Eine typische Argumentation – allerdings in formal ausserordentlicher Gestaltung – weist das Schreiben von Babette N. auf. Sie schrieb 1891 Folgendes:

¹³³⁵ StATG 4'503'6: Schreiben an den RR, 1. November 1897.

¹³³⁶ StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, ohne Datum.

¹³³⁷ StATG 4'503'2: Schreiben an den RR, 27. Mai 1888.

¹³³⁸ StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. März 1889; StATG 4'503'12: Schreiben an den RR, 13. Juli 1887; StATG 4'503'11: Schreiben an den RR, 20. August 1913. – Zur ‹Entdeckung› der Arbeitslosigkeit vgl. Degen 1995.

¹³³⁹ StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. Juli 1887.

¹³⁴⁰ Mit Studer 1998, S. 165, könnte man sagen, dass sich die Internierten auf die «Arbeiter-Normalexistenz» bezogen.

«An den hohen Regierungsrath des Kantons Thurgau in Frauenfeld. Herr Präsident! Herren Regierungsräthe!

Gemäss Ihrem Beschluss v. 23. Mai I. J. wurde die Unterzeichnete als liederliche, geschlechtlich ausschweifende und durch Nichterfüllung ihrer Mutterpflichten der Gemeinde zur Last fallende Person für 1 Jahr nach Kalchrain spediert. Herr Präsident! Herren Regierungsräthe! Die Unterzeichnete hofft nun, Ihnen darthun zu können, dass die obgenannten Prädikate nicht auf sie passen, dass ein gesetzlicher Grund, sie in der Zwangsarbeitsanstalt unterzubringen, nicht vorhanden sei, u. hofft auch, dass sie, Herr Präsident! Herren Regierungsräthe! auf Ihre bezüglich Schlussnahme v. 23. Mai I. J. zurückkommen und dieselbe aufheben.

Die Unterzeichnete wird liederlich genannt. Dass dieser Vorwurf nicht zutrifft, sollten die beigelegten Zeugnisse beweisen (Act. 1-4).

Geschlechtlich ausschweifend. Hieran ist Folgendes wahr. Die Unterzeichnete hatte ein Verhältnis mit einem Sticker [E.] in Sitterdorf. Die evangelische Kirchenvorsteherschaft Affeltrangen nun war es, die diesem Verhältnis derart Vorschub leistete, dass sie dem Bräutigam 50 Franken verabreichte. Die Frucht dieses Verhältnisses war nun allerdings ein Kind, aber keine Heirath, indem [E.] wol die 50 Franken verjubelte, die Unterzeichnete aber sitzen liess. Soll sie deswegen nun geschlechtlich ausschweifend sein.

Zur Zeit hat die Unterzeichnete nun ein Verhältnis mit Sticker [P.] in Dozhausen, aber kein ausschweifendes, sondern sie steht mit demselben im Verlöbnis, wie die beiliegende Urkunde beweist. Die Unterzeichnete protestiert daher entschieden gegen den Vorwurf, als wäre sie eine geschlechtlich ausschweifende Person.

[...].» 1341

Formal ist dieses Schreiben ausserordentlich, weil es sich ausgeprägter als andere an die Amtssprache anlehnt. Möglicherweise stand der Verfasserin der Beschluss des Regierungsrates in schriftlicher Form zur Verfügung, oder sie erhielt beim Abfassen Hilfe von anderen Internierten oder vom Personal. Ausgehend vom (Urteil) des Regierungsrates setzte sie sich systematisch mit den amtlichen Zuschreibungen an ihre Person auseinander. Sie zerlegte den regierungsrätlichen Beschluss in die (Tatbestände), die ihr zur Last gelegt wurden, und entwarf je eine Gegendarstellung. Inhaltlich zielte ihre Argumentation darauf ab, ihre unehelichen Sexualbeziehungen zu zwei verschiedenen Männern zu kontextualisieren. Sie stellte diese als eingebettet in verbindliche Beziehungen, die zur Ehe führen sollten, dar. Der Geschlechtsverkehr, der im ersten Fall angesichts der späteren Schwangerschaft eindeutig belegt war, erfolgte in der Perspektive Babette N.s unter der Bedingung einer später beabsichtigten Heirat. Diese wurde nicht vollzogen, weil der Mann Babette N. verliess. Der Hinweis auf das Geld, das die Kirchenvorsteherschaft dem «Bräutigam» als Aussteuer bezahlt hatte, diente als Indiz dafür, dass die Behörde ebenso wie Babette N. von der Ernsthaftigkeit der Heiratsabsichten des Mannes ausgegangen war. Das Verhältnis zu [P.] – dem auch ein illegitimes Kind entsprang, was Babette N. in ihrem Schreiben aber nicht erwähnte¹³⁴² - war ebenfalls eines, das zur Heirat führen sollte. Davon zeugte die Verlobung, deren Gültigkeit Babette N. mit einer Urkunde belegte.

Babette N. bezog sich mit ihrer Argumentation auf eine in der ländlichen Gesellschaft gängige Eheanbahnungsform, in der sexuelle Beziehungen bei

¹³⁴¹ StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, ohne Datum. – Im nächsten, hier nicht zitierten Abschnitt setzte sie sich mit dem Vorwurf der «Nichterfüllung ihrer Mutterpflichten» auseinander

¹³⁴² Vgl. dazu StATG 4'503'4: Schreiben an den RR, 4. Juni 1891.

Vorliegen eines Eheversprechens schon vor der Heirat aufgenommen wurden – geheiratet wurde dann, wenn eine Schwangerschaft bestand. Dieses Vorgehen entsprach dem populären Rechtsempfinden in der ländlichen Gesellschaft, nicht aber bürgerlichen oder religiösen Ehenormen – und vor allem kollidierte es mit den Interessen der kommunalen Armenbehörde, die unbedingt die Belastung der Armenkasse durch uneheliche Kinder verhindern wollte.

4.2.2 Die Akzeptierung der negativen Zuschreibung

Ein grosser Teil der Internierten akzeptierte in den Schreiben an den Regierungsrat die Zuschreibung der «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu». Sie bekannten sich zu moralischen Verfehlungen, die eine Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt gerechtfertigt hätten. So konzedierte etwa ein als «Vagant» titulierter Uhrmacher aus Maischhausen 1889 gegenüber dem Regierungsrat: «Im folgenden Sturme des Daseins erwuchsen freilich schuldbare moralische Ausschweifungen, die mich hieher führten». 1344 Und ein wegen Vernachlässigung von Familienpflichten in Kalchrain internierter Sticker aus Au schrieb 1897 an den Regierungsrat: «Ich muss leider zugeben, das ich vielfach selbst Ursache dieser mislichen Lage bin». 1345 Ein anderer Internierter schrieb 1917: «Ich [...] bethone es noch einmal, dass ich ein anderes Leben anfangen will, da ich meine früheren Fehler eingesehen habe und es mein fester Wille ist, von nun an ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, und durch redliche u. ernste Arbeit mein Fortkommen suchen werde, um meiner Heimatsgemeinde Freude zu bereiten, anstatt wie bis jetzt Schande». 1346

Von diesen Schuldgeständnissen auf eine erfolgreiche Internalisierung bürgerlicher Normen und Werte bei den Betreffenden zu schliessen, wäre jedoch verfehlt. Ob die Internierten sich in anderen

Handlungszusammenhängen auch als «liederlich» oder «arbeitsscheu» definierten, ist nicht bekannt. Aber die Schreiben zeigen, dass sie zumindest über die Deutungsmuster der Adressaten Bescheid wussten, die in liberaler Perspektive Armut bei gegebener körperlicher Arbeitsfähigkeit auf individuelles moralisches Fehlverhalten zurückführten.

Viele Schuldeingeständnisse der in Kalchrain Internierten wiesen etwas Formelhaftes auf. Sie bildeten denn auch meist nicht den Auftakt zu einer ausführlichen Beichte aller moralischen Verfehlungen. Vielmehr leiteten sie über zu einem differenzierten Blick auf die Vergangenheit und häufig auch auf die Zukunft. Beispielhaft dafür ist das oben erwähnte Schreiben des Uhrmachers aus Maischhausen, der nach dem Schuldeingeständnis fortfährt: «[...] doch bei letzter Detention wirkten missliche Verhältnisse, wie Arbeitslosigkeit in meinem Fache, Mittellosigkeit, Verschub des Arbeitseintrittes auf einige Wochen [...], Krankheit u. daheriger Aufenthalt im hiesigen Kantonsspital etc. arg mit, u. ich bezweifle, dass die verehrlichen Behörden diesen Schritt gefasst hätten, sofern mir Gelegenheit geboten worden wäre, mich zu verantworten.» 1347 Der Uhrmacher konzedierte zwar gewisse moralische Verfehlungen, sah die Ursache für seine ökonomische Lage aber letztlich in einem Zusammenwirken verschiedener ungünstiger Faktoren begründet, die nichts mit seiner moralischen Verfassung zu tun hatten. In diesem Sinne bildete das Schuldeingeständnis eine Geste der Unterwerfung, um sich beim Regierungsrat Gehör zu verschaffen und die Bedeutung dieser moralischen Verfehlungen zu relativieren. Dies war eine mögliche diskursive Strategie, die an das Schuldeingeständnis anknüpfte. Eine andere war, auf die Vergangenheit

¹³⁴³ Sutter 1995, S. 309 f.; Joris/Witzig 1992, S. 49 f.

¹³⁴⁴ StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. März 1889.

¹³⁴⁵ StATG 4'503'6: Schreiben an den RR, 2. Mai 1897.

¹³⁴⁶ StATG 4'503'12: Schreiben an den RR, 13. Mai 1917.

¹³⁴⁷ StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. März 1889.

gar nicht mehr einzugehen, sondern den Blick in die Zukunft zu richten. Diese Strategie verfolgte der Sticker aus Au, indem er nach dem Schuldeingeständnis sein Schreiben fortsetzte: «[...] sofern man mich aber zurückkehren lassen wollte nach Verlauf von 8 Monaten, würde ich es mir ernstlich zur Pflicht machen und meiner Vatter Pflichten gewissenhaft erfüllen und gewiss arbeitsam und sparsam sein.» 1348 Häufig versprachen die Internierten, in Zukunft den Anforderungen eines produktiven und sozial integrativen Lebensstils gerecht zu werden. Sie fassten dieses Versprechen gegen Ende des Untersuchungszeitraumes in die oben zitierte Phrase, sie wollten ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden – was etwa die Bezahlung von Alimenten, die Aufnahme einer regelmässigen Erwerbsarbeit oder die Abstinenz von alkoholischen Getränken bedeuten konnte.

Die Akzeptanz der negativen Zuschreibung eröffnete den Internierten die Aussicht auf frühzeitige Entlassung. Das hatte damit zu tun, dass «Besserung» im Kontext der Zwangsarbeitsanstalt Einsicht in das eigene Verschulden der Internierung und Reue über die begangenen moralischen Verfehlungen erforderte. Erst bei Vorliegen dieser Einsicht erstellte der Verwalter ein positives Zeugnis¹³⁴⁹ – und ein solches war in Zusammenhang mit den Beschwerden und Anträgen der Internierten und ihrer Angehörigen von grösster Wichtigkeit, denn jedes Schreiben an den Regierungsrat wurde von einem Brief des Verwalters begleitet, in dem er die Ausführungen kommentierte. Dieser Kommentar mündete in der Regel in eine Empfehlung an die heimatliche Kirchenvorsteherschaft und den Regierungsrat hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung. Wer in der Beschwerde oder im Antrag das eigene Verschulden in Abrede stellte oder gar explizit der heimatlichen Armenbehörde Vorwürfe machte, hatte keine Chance auf ein gutes Zeugnis des Verwalters. Wenn die Schreiben der Internierten bzw. ihrer Angehörigen und der Kommentar des Verwalters zu ganz unterschiedlichen Schlüssen kamen, so war für den Regierungsrat klar, dass der Verwalter die Wahrheit sprach. Eine vorzeitige Entlassung lag dann in aller Regel nicht mehr im Bereich des Möglichen.

4.2.3 Familien- und Geschlechtervorstellungen

Wenn sich die Angehörigen an den Regierungsrat wandten, um gegen die Internierung zu protestieren oder einen Antrag auf vorzeitige Entlassung zu stellen, so hatten auch sie sich in der Regel mit der negativen Zuschreibung an die internierte Person zu befassen. Auch hier waren Zurückweisung oder Annahme derselben mögliche Strategien. In den Schreiben der Angehörigen, bei denen es sich in der Regel um Ehepartnerinnen oder Ehepartner, Eltern oder Geschwister handelte, spielten immer Geschlechter- und Familienvorstellungen eine wichtige Rolle.

Ehefrauen wandten sich des Öftern an den Regierungsrat oder die Kirchenvorsteherschaft, um für die Entlassung ihrer Partner zu plädieren. Sie argumentierten dann sehr häufig, ohne ihren Mann könnten sie das ökonomische Überleben nicht angemessen sichern. Eine Ehefrau schrieb 1867 an den Regierungsrat betreffend der Entlassung ihres Mannes: «Sie üben damit Tit.! auch gegen mich einen Akt der Humanität [...], da durch eine verlängerte Abwesenheit meines Ehemanns meine ökonomischen u. Familienverhältnisse denn doch nicht unbedeutenden Störungen und Nachtheilen ausgesetzt sind, & folglich die Detention des Ehemannes auch für mich zu einer gewiss verdienten Strafe wird.» 1350 Verpackt in die Abwertung der eigenen Person – die Frau konzedierte, sie habe die Strafe verdient, womit sie einen Teil der Verantwortung für die familiären Verhältnisse

¹³⁴⁸ StATG 4'503'6: Schreiben an den RR, 2. Mai 1897.

¹³⁴⁹ Zur Reue als Zeichen der «Besserung» vgl. Kap. V.1.4.

¹³⁵⁰ StATG 4'561'1: Schreiben an den RR, 26. Juli 1867.

übernahm – erklärte die Bittstellerin dem Regierungsrat, dass das ökonomische Überleben nur in einer intakten Familie möglich sei. Sie knüpfte damit an Vorstellungen an, die sowohl mit einer traditionellen Familienökonomie als auch mit einem bürgerlichen Familienmodell kompatibel waren, nämlich, dass die Position des männlichen Ernährers besetzt sein musste, wenn das ökonomische Überleben der ganzen Familie gesichert werden sollte.

Wenn sich die Ehefrauen «liederlicher» oder «arbeitsscheuer» Männer an die Behörden wandten, so waren sie in einer heiklen Situation. Gemäss zeitgenössischem Verständnis der Geschlechterrollen war die sittsame, anständige Ehefrau nämlich dazu bestimmt, das egoistische Potenzial des Mannes zu sozialisieren und für den gesellschaftlichen Fortschritt nutzbar zu machen. 1351 War der Mann in Kalchrain interniert, so warf dieser Umstand ein schlechtes Bild auf die Ehefrau, deren sozialisierende Funktion offenbar versagt hatte. Eine solche Vorstellung formulierte beispielsweise die Schwester eines Internierten 1914: «Zu dieser Zeit lernte er dann seine zukünftige Frau kennen, welche es leider auch nicht verstand, seine guten Eigenschaften zu schützen u. zu verwerten, mit einem Wort, sie passten nicht zusammen. Ich habe ihn oft gewarnt vor dieser Verbindung, schon aus dem Grunde, weil die Betreffende kränklich war. Es ging dann eine Zeitlang ordentlich bei ihnen, bis sie dann von Thalwil fortzogen u. nach Arbon übersiedelten u. dort ging dann sein Elend an. Er musste erfahren, dass seine Frau ihm untreu sei (sie hat mit siebzehnjahren schon ein uneheliches Kind geboren), und da wurde er dann eben auch liederlich. Seine Frau half ihm auch wacker mit auf diesem liederlichen Lebenswandel u. so ging es dann rasch bergab mit den beiden.» 1352 In diesem Schreiben wurde also die Vorstellung einer weiblichen Verpflichtung zur moralischen Sozialisation des Mannes dazu verwendet, den Mann zu entlasten.

In Verbindung mit der Vorstellung, die Frau sei das schwache Geschlecht, waren die Geschlechterrollen aber auch durchaus geeignet, die Ehefrau zu entschuldigen. Ein Geschirrhändler aus Eberswil, der sich beim Regierungsrat für die Entlassung seiner in Kalchrain internierten Tochter einsetzte, führte deren «Liederlichkeit» auf die Heirat mit einem «liederlichen Subjekt» zurück, «welches auf den besseren Weg zu führen das schwache Weib nicht im Stande war. Der unglücklichen Ehe folgte bald die gerichtliche Scheidung der verarmten Eheleute, von den beiden Kindern wurde ein Knabe dem Vater, ein Mädchen der Mutter zur Erziehung überlassen. [...] Was kann auch ein alleinstehendes, verlassenes, einfältiges Weibsbild verdienen, um nicht nur den eigenen Lebensunterhalt, sondern auch noch die Kosten für den Unterhalt eines Kindes aufzubringen? Jedermann weiss, dass das kaum möglich ist, & niemand wird eine arme Weibsperson verdammen wollen, die unter solchen Umständen der Gemeinde zur Last fällt.»¹³⁵³ Der Vater suggerierte in seinem Schreiben also, die Tochter hätte versucht, Einfluss auf die moralische Disposition ihres Mannes nahmen, sei dieser Aufgabe jedoch aufgrund ihres Geschlechtscharakters nicht gewachsen gewesen; nach der Trennung sei es ihr als alleinstehende Frau dann unmöglich gewesen, das ökonomische Überleben zu sichern.

Wenn Ehefrauen die Entlassung ihrer Gatten mit Hinweis auf die schwierigen ökonomischen Verhältnisse der Familie forderten, so bot das auch den Männern Gelegenheit, sich gegenüber den Behörden als geläuterte Familienväter zu präsentieren. Folgendes Beispiel von Josef und Agatha R. aus Dussnang zeigt dies deutlich. Josef R. war im Winter 1891 für acht Monate in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain interniert worden. Wie aus einem Schreiben der Armen-

¹³⁵¹ Hull 1996, S. 251-256.

¹³⁵² StATG 4'503'11: Schreiben an den RR, 7. Mai 1914.

¹³⁵³ StATG 4'561'1: Schreiben an den RR, 20. Mai 1869.

behörde hervorgeht, war diese Internierung nicht zuletzt auf Betreiben der Ehefrau zustande gekommen. Im Frühjahr 1892 befürwortete nun die Kirchenvorsteherschaft Dussnang die vorzeitige Entlassung Josef R.s mit dem Argument, auch die Ehefrau habe diesen Wunsch geäussert. Gemäss den Angaben der Kirchenvorsteherschaft befand sich Agatha R. damals in einer existentiellen Notlage, weil sie kein Einkommen hatte und es der Behörde nicht gelungen war, ihr in den Webereien von Tannegg und Sirnach Arbeit zu verschaffen. 1354 Auf diesen Umstand hatte sich das Schreiben bezogen, das Josef R. an die heimatliche Armenbehörde gerichtet hatte und das von dieser an den Regierungsrat weitergeleitet worden war. Mit folgenden Worten hatte Josef R. darin um die Verkürzung seiner Internierung gebeten: «Es ist mir hierbei nicht nur um mich, sondern mehr wegen meiner Frau u. Kinder, da ich gerade heute wieder die traurigsten Nachrichten erhielt, dass Frau u. Kinder aufs empfindlichste darben müssen. Die Frau ist ohne Arbeit, überhaupt ohne jegliche Unterstützung. Sehr begreiflich bedarf sie einer Stütze, eine wahre Stütze, und richtige Abhülfe hätte sie in diesen Nothständen nur dann, wen wir wieder beisammen sein könnten. Glauben Sie, meine Herren, dass mir diese Sache näher ans Herz geht, als Mancher denken möchte. Meine Frau sowenig als ich beabsichtigen der Gemeinde zur Last zu fallen, sollte aber diese Bitte abschlägig beschieden werden, dann allerdings wäre die Noth zu gross, u. die Frau trotz allem Widerstreben genöthigt, die Armenpflege um Unterstützung anzugehen. In diesem Falle hätte die Gemeinde eine doppelte Last auf sich genommen, für Frau u. Kinder zu sorgen, u. zugleich die Verwahrungskosten für mich zu tragen. Ich denke, es sind diess gewiss Gründe genug, und müsste man vollständig ohne Mitgefühl sein, in solchen Fällen nicht gerührt zu werden, und ein Einsehen zu haben. Gott gebe es, dass dies meine aus väterlichem Triebe an Ihnen gerichtete Bitte nicht umsonst sein möchte. Gerne, und mit tausend Freuden will ich wieder mein Handwerk ergreifen, und gerade jetzt würden am ehesten Maurer eingestellt werden. Wen dann auch die Frau wieder verdienen könnte, würde sich unser Loos bald wieder besser gestalten, auch meine älteste Tochter bald etwas verdienstlich leisten könnte.» 1355 Josef R., der wegen Vernachlässigung der Familienpflichten in Kalchrain interniert war, präsentierte sich in seinem Schreiben also als besorgter Vater und Ehemann, dem «väterliche Triebe» nicht abgingen, sondern der vielmehr aus diesen die Motivation schöpfte, hart zu arbeiten. Implizit wies er in seinem Schreiben also die negative Zuschreibung der Familienvernachlässigung zurück. Er verknüpfte diese Zurückweisung zudem mit einem Argument, das beweist, dass er über die Logik der kommunalen Armenpolitik informiert war: Wie schon in Kapitel IV.3.1 am Beispiel von Hans B. gezeigt, war ihm bewusst, dass die Internierung des männlichen Familienoberhaupts eigentlich den finanziellen Interessen der Kirchenvorsteherschaft entgegenlief, weil sie zum einen der Familie die Möglichkeit zur selbstständigen Existenzsicherung raubte, die in unteren sozialen Schichten einzig durch den Einsatz aller erwerbsfähigen Familienmitglieder möglich war; ausserdem hatte die Kirchenvorsteherschaft die Kosten der Internierung zu berappen. Die Kirchenvorsteherschaft Dussnang war denn auch bereit, auf den Antrag einzutreten, wünschte jedoch eine bedingte Entlassung. 1356

Dass die Internierten und ihre Angehörigen gegenüber dem Regierungsrat so freimütig über ihre ehelichen Probleme und ihre Liebesverhältnisse sprachen, wie das in den Einsprachen der Fall war, lässt die These der Trennung von öffentlichen und privaten

¹³⁵⁴ StATG 4'503'4: Schreiben der KV Dussnang an den RR, ohne Datum

¹³⁵⁵ StATG 4'503'4: Schreiben an die KV Dussnang, 27. März 1892

¹³⁵⁶ StATG 4'503'4: Schreiben der KV Dussnang an den RR, ohne Datum.

Sphären in der bürgerlichen Gesellschaft in einem andern Licht erscheinen. Wie bereits in Kapitel IV über die kommunale Armenpolitik dargelegt wurde, mischte sich der Staat in die Familienverhältnisse von Angehörigen unterer sozialer Schichten weitgehend ein. Die bürgerliche Errungenschaft der Privatsphäre Familie war für untere soziale Schichten eine Fiktion. In diesem Sinne war es folgerichtig, wenn die Internierten ihren Kampf gegen ihre Einsperrung mit der Offenlegung ihrer ehelichen und familiären Verhältnisse und ihres Beziehungslebens ausfochten.

4.2.4 Diskursive Strategien: Bitten versus Einfordern von Rechten

Die Beschwerden und Anträge der Internierten und ihrer Angehörigen folgten, ob sie nun die negative Zuschreibung akzeptierten oder nicht, mehrheitlich der Logik einer Bittschrift, das heisst, die Internierten oder ihre Angehörigen ersuchten den Regierungsrat um Milde. In den Quellen finden sich zuhauf Formulierungen, die darauf verweisen: Die Schreibenden baten den Regierungsrat um «mildes Wohlwollen» 1357 oder um «Gnade» 1358, oder sie schrieben: «Erhören Sie doch meine dringende Bitte u. geben Sie mich frei.» 1359 Zur Logik einer Bittschrift gehörte es, dass die Internierten oder ihre Angehörigen der Behörde eine Lebensgeschichte aus ihrer Perspektive präsentierten. Darin spielten eheliche Zerwürfnisse, unglückliche Liebesgeschichten, ökonomische und berufliche Verhältnisse, Intrigen, soziale Konflikte in der Kommune, Unfälle, Krankheiten und andere Schicksalsschläge eine zentrale Rolle. Die Schreibenden korrigierten oder variierten damit die behördlichen Biografien, die den Internierungsbeschluss begründeten und die sich vor allem um Schuld und moralische Verfehlungen drehten. Wer dabei unnachgiebig jedes eigene Verschulden an der Internierung von sich wies, hatte kaum Chancen auf eine vorzeitige Entlassung. Wer aber Anzeichen von Einsicht und Reue zum Ausdruck brachte und Versprechungen hinsichtlich einer zukünftigen, bürgerlichen Normen und Werten angepassten Lebensführung abgab, konnte bei der Armenbehörde und beim Regierungsrat unter Umständen Gehör finden. In diesem Sinn wurde den Internierten und ihren Angehörigen eine «Kunst, Geschichten zu erzählen» 1360, abverlangt, die über die Freiheit oder die Einsperrung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain mitentschied. Es galt, Argumente zur Entlastung der eigenen Person von moralischem Versagen zu finden, gleichzeitig aber auch ein gewisses Mass an Verantwortung für die Tatsache der Internierung zu übernehmen.

Ob eine Eingabe, in der eine internierte Person ihre Freilassung forderte, Berücksichtigung fand, hing allerdings nicht allein von der «Kunst, Geschichten zu erzählen» ab, sondern auch von andern Faktoren. Ohne die Einwilligung der Kirchenvorsteherschaft der Heimatgemeinde zum Beispiel stimmte der Regierungsrat einer vorzeitigen Entlassung in der Regel nicht zu. Die Kirchenvorsteherschaften waren bezüglich der Verkürzung von Internierungen jedoch entgegenkommend. Die kommunalen Armenbehörden nutzten die Zwangsarbeitsanstalt ja als Druckmittel gegenüber «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Bürgerinnen und Bürgern – um spezifische Anforderungen an eine produktive und sozial integrative Lebensführung durchzusetzen. Dabei setzten sie mehr auf die abschreckenden als auf die erzieherischen Effekte der Institution. Während der erzieherische Prozess einen längeren Aufenthalt in der Institution erforderte, war die Abschreckung auch schon über eine kurze Internierungsdauer oder sogar die blosse Androhung einer Internierung zu erreichen. Wenn die Internierten in ihren Schreiben an die Kirchenvorsteherschaft

¹³⁵⁷ StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 31. März 1889.

¹³⁵⁸ StATG 4'503'8: Schreiben an den RR, 2. Februar 1902.

¹³⁵⁹ StATG 4'503'3: Schreiben an den RR, 12. Mai 1889.

¹³⁶⁰ Vgl. dazu Noiriel 1994, S. 256-292.

oder den Regierungsrat der Logik einer Bittschrift folgten, die negativen Zuschreibungen zumindest teilweise akzeptierten und versprachen, den Forderungen der Kirchenvorsteherschaft in Zukunft nachzukommen, so war die Behörde aus finanziellen Erwägungen unter Umständen bereit, eine vorzeitige Entlassung zu befürworten, und zwar vor allem dann, wenn es sich um Personen mit Unterhaltspflichten handelte. Der Regierungsrat ging, zumindest bis Ende des 19. Jahrhunderts¹³⁶¹, oft auf die Bedürfnisse der Gemeinden nach einer Verkürzung der Internierung ein, da er seinerseits ja auf die Alimentation der Zwangsarbeitsanstalt mit Internierten angewiesen war. Bei der Legitimierung dieser Praxis bezog er sich aber mehr auf straftheoretische Erwägungen als auf finanzielle Argumente. Wie in Kapitel V.1.3 gezeigt werden konnte, genoss das Konzept der bedingten Entlassung in der strafrechtlichen bzw. gefängniskundlichen Auseinandersetzung über den Strafvollzug im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hohe Wertschätzung. Die Anliegen der Internierten auf eine vorzeitige Entlassung, die finanziellen Interessen der kommunalen Armenbehörden und die straftheoretischen Erwägungen des Regierungsrates waren im Konzept der bedingten Entlassung miteinander kompatibel.

Stichproben machen deutlich, dass die Zahl der Gesuche von Internierten jeweils bedeutend höher war, als die tatsächlich bewilligten Entlassungen. 1888 beispielsweise bewilligte der Regierungsrat drei Gesuche um Entlassung, die von Internierten oder Angehörigen an ihn gerichtet wurden; gleichzeitig beschloss er in fünf Fällen eine Abweisung der Anliegen der Betroffen. 1362

Die Praxis des Verfassens von Anträgen und Beschwerden an die Behörden kann als eine «Aneignung» der Institution Zwangsarbeitsanstalt durch die Internierten und deren Angehörige verstanden werden – sie produzierten die Bedingungen, die den Spielraum für ihre Handlungen darstellten, in der In-

teraktion mit den kommunalen und kantonalen Behörden mit. Das Petitionieren war ein seit Jahrhunderten geläufiges Untertanenrecht. Ein Bewusstsein über das Recht der Beschwerde und die Wahrnehmung eines Instanzenweges lässt sich schon in Zusammenhang mit bäuerlichem Widerstand in der Frühen Neuzeit nachweisen. 1363 Insofern griffen die Internierten und ihre Angehörigen also auf eine Tradition zurück, wenn sie sich schriftlich an kommunale und kantonale Behörden wandten, um für ihre Interessen zu kämpfen – und sie fanden mit dieser Praxis, die gemäss den gesetzlichen Grundlagen der Anstalt gar nicht vorgesehen und auch in der Konzeption der Anstalt im gemeinnützigen Diskurs nicht thematisiert worden war, Resonanz bei den Behörden. Aus der subjektiven Deutung der Handlungsbedingungen und -möglichkeiten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, die Einzelne dazu veranlasste, sich schriftlich an den Regierungsrat oder die Armenbehörde zu wenden und für die Entlassung zu kämpfen, entstand nach und nach eine Handlungsmöglichkeit, die allen Internierten und ihren Angehörigen offen stand. Die schriftliche Eingabe an die Armenbehörde oder den Regierungsrat wurde zu einer informellen Regel, die der Verwalter den Internierten auch kommunizierte. 1364 Allerdings blieb die Eingabe ein Privileg, das der Regierungsrat an Bedingungen knüpfen konnte, und nicht ein Recht, auf das sich die Internierten als Bürgerinnen und Bürger berufen konnten, da die rechtliche Verankerung fehlte. 1365 Daher mag auch

¹³⁶¹ Wie in Kap. V.1.3 dargelegt wurde, veränderte der Regierungsrat, der letztlich über die Verkürzung der Internierungsdauer entschied, seine Haltung gegenüber dieser Praxis im Untersuchungszeitraum mehrmals.

¹³⁶² Vgl. dazu StATG 3'00'171/172.

¹³⁶³ Tenfelde/Trischler 1986, S. 11.

¹³⁶⁴ StATG 4'503'5: Schreiben des Verwalters an das Polizeidepartement, 14. März 1895.

¹³⁶⁵ So hielt der Regierungsrat z. B. in verschiedenen Einzelbeschlüssen fest, dass eine internierte Person erst nach Ablauf einer bestimmten Internierungsdauer ein Gesuch um

die bemerkenswerte Mischung aus Unterwürfigkeit und Selbstbewusstsein rühren, die im Tonfall der Eingaben anklingt. Eine Untersuchung zum Sprachhandeln «kleiner Leute» im Ruhrgebiet im 19. Jahrhundert stellte fest, dass dies ganz allgemein ein Kennzeichen von Briefen von Angehörigen unterer sozialer Schichten an Behörden war, und interpretierte dies als Beleg für den «mühsamen Weg vom Untertanen zum mündigen Bürger». 1366 In Zusammenhang mit der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain muss hinzugefügt werden, dass auch der Umstand, dass die regierungsrätliche Praxis der vorzeitigen Entlassung sich auf keine rechtlichen Grundlagen stützen konnte, die Unsicherheit der Bittstellerinnen und Bittsteller beförderte, ob sie ein Recht reklamierten oder eine Gnade erbaten. Folgten die Internierten freilich der Logik einer Bittschrift nicht und forderten stattdessen die Entlassung als Recht ein, so setzten sie sich zwar als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in ein egalitäres Verhältnis zu den Behörden, erfolgreich war dieser Weg in Bezug auf eine Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt aber nicht.

Auf Rechte konnten sich die Internierten oder Angehörigen lediglich beziehen, wenn seitens der Armenbehörden oder der Regierung formale Voraussetzungen bei der Einweisung nach Kalchrain nicht eingehalten worden waren. Exemplarisch dafür ist die im Folgenden wiedergegebene Eingabe der Ehefrau von Simon A. vom 28. Juli 1865 (sie hat die Eingabe nicht selbst verfasst, aber unterschrieben): «Unterm 25ten d. M. wurde mein Ehemann [Simon A.] von Gottshaus plötzlich polizeilich nach Kalchrain abgeführt. Gegen diese Massregel muss ich für mich und Namens meines Mannes entschieden protestiren – Bekanntlich kann nach dem Dekret vom 11ten März 1850 die Aufnahme eines Individuums in die Zwangs-Arbeitsanstalt nur auf das Gesuch der Kirchenvorsteherschaft und nur dann stattfinden, wenn mittelst förmlichem Protokollauszuge nachgewiesen ist, dass derselbe von der betreffenden Kirchenvorsteherschaft wiederholt vorberufen, ihm die angemessenen Zurechtweisung rücksichtlich der ihm zur Last gelegten Fehler, unter der Androhung, bei sich zeigender Unverbesserlichkeit die Aufnahme zu erwirken, gemacht werden & dass diese Mittel ohne Erfolg geblieben sind (§ 4). Dieses gesetzlich vorgeschriebene Verfahren, dessen Beobachtung sich der hohe Regierungsrath, wie mich verschiedene Gemeindsbeamtete versichern, zur ernsten Pflicht macht, ist im vorliegenden Falle ausser Acht gelassen worden. Ich verlange desshalb die sofortige Entlassung meines Mannes aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Protokoll-Auszüge, welche nachweisen, dass das als Bedingung der Aufnahme vorgeschriebene Verfahren angewendet worden sei, liegen nicht vor; eventuell verlange ich die strengste Untersuchung. Eine Vorberufung meines Mannes oder gar eine wiederholte hat nicht stattgefunden, sollte selbst die Kirchenvorsteherschaft es behaupten.» 1367 Die Ehefrau von Simon A. bezog sich in ihrer Eingabe also auf die rechtlichen Grundlagen der Institution und behauptete einen Verstoss gegen dieselben. Sie bat nicht um die Entlassung, sondern sie forderte diese, weil die Internierung unrechtmässig erfolgt sei. Eine solche Argumentation konnte sich beim Regierungsrat im Untersuchungszeitraum jedoch nie durchsetzen¹³⁶⁸ – und zwar selbst dann nicht, wenn der Regierungsrat zugeben musste, dass formale Vor-

Entlassung stellen dürfe (vgl. z. B. StATG 3'00'231: Prot. RR, 12. Januar 1918, § 68). Auch entzog er im Laufe des Untersuchungszeitraumes den Angehörigen das Recht, Beschwerden und Anträge zu erheben – diese hätten grundsätzlich von den Internierten selbst auszugehen (vgl. z. B. StATG 3'00'204: Prot. RR, 19. August 1904, § 1712).

¹³⁶⁶ Grosse 1989, S. 87.

¹³⁶⁷ StATG 4'561'0: Schreiben an den RR, 28. Juli 1865.

¹³⁶⁸ Vgl. den Beschluss des Regierungsrats im Fall von Simon A. in StATG 3'00'126: Prot. RR, 2. August 1865, § 1611. Weitere Beispiele: StATG 4'503'2: Auszug Prot. RR, 17. Oktober 1885, § 1679; StATG 3'00'172: Prot. RR, 7. Juli 1888, § 1223.

schriften bei der Einweisung nicht eingehalten worden waren. Auch in diesem Fall beharrte er auf der Internierung. 1369

Andere Internierte bezogen sich in ihren Eingaben nicht auf die gesetzlichen Grundlagen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, sondern auf die Bundesverfassung. Sie bezeichneten die Internierung in Kalchrain dann als eine Art von «Schuldverhaft», der gemäss revidierter Verfassung von 1874 verboten war. Auffallend ist, dass eine solche Argumentation vor allem dann in den Eingaben auftauchte, wenn Juristen für die Formulierung in Anspruch genommen wurden. ¹³⁷⁰ Auf das Verbot des «Schuldverhafts» bezogen sich auch diejenigen Internierten, die mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht gelangten, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

4.3 Die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht

Die staatsrechtliche Beschwerde beruhte auf Artikel 113 der Bundesverfassung von 1874. In ihrem Rahmen kam dem Bundesgericht die Aufgabe zu, kantonale Erlasse und Urteile bzw. Entscheide auf ihre Vereinbarkeit mit den Individualrechten der Bundesverfassung zu prüfen. Zwei Internierte aus Kalchrain beschritten in den Jahren 1914 und 1915 diesen Weg, um gegen ihre Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt zu protestieren. Die Entscheide des Bundesgerichts wurden nicht publiziert, sind aber in den Akten zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain überliefert.

Die Beschwerdeführer begründeten ihre Klagen beim Bundesgericht mit dem Verstoss gegen die Artikel 2, 4, 58 oder 59 der Bundesverfassung durch den Regierungsrat, in einem Fall auch durch die evangelische Kirchenvorsteherschaft Diessenhofen.

Der erste Rekurrent war Bürger von Dussnang. In Kalchrain war er interniert, weil er die Alimente für sein aussereheliches Kind seit einiger Zeit nicht bezahlt hatte. Er legte zunächst beim Regierungsrat Beschwerde gegen diese behördliche Massnahme ein: Die ausstehende Zahlung von Alimenten würde seine Kategorisierung als «arbeitsscheu» und «liederlich» nicht rechtfertigen, womit er auch die Voraussetzungen für eine Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht erfülle. 1374 Gegenüber dem Bundesgericht argumentierte er, die Internierung in Kalchrain beruhe «auf einer willkürlichen, gegen Art. 4 BV [= Bundesverfassung] verstossenden Anwendung des Zwangsarbeitsanstaltsgesetzes» und verletze, «weil nicht auf Besserung, sondern lediglich auf Ausübung eines Zwanges zur Erfüllung der Alimentationsverpflichtung gerichtet, das in Art. 59 BV Abs. 3 ausgesprochene Verbot des Schuldverhafts». 1375 Willkürlich war seiner Ansicht nach die Interpretation des Regierungsrates, dass die Nichter-

- 1369 Vgl. z. B. die vom Regierungsrat abgewiesene Beschwerde eines Internierten, der seine Entlassung forderte, weil er nicht ordnungsgemäss verwarnt worden sei: Der Regierungsrat gestand zwar ein, dass die formelle Verwarnung vor versammelter Kirchenvorsteherschaft nicht stattgefunden habe, unterstrich aber, dass der Betreffende durch den Pfarrer verwarnt worden sei (StATG 3'00'172: Prot. RR, 21. September 1888, § 1656).
- 1370 Z. B. StATG 3'00'224: Prot. RR, 17. Juli 1914, § 1870.
- 1371 Kälin 2001, S. 1167 f.
- 1372 In den Akten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ist nur eine der Beschwerden im Wortlaut überliefert, nämlich in StATG 4'503'12: Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, 17. Dezember 1915.
- 1373 Für das Folgende vgl. StATG 4'503'11: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 6. November 1914; StATG 4'503'12: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 28. Dezember 1915 (auf dem Deckblatt steht fälschlicherweise das Datum 28. Dezember 1916).
- 1374 Die Argumentation des Beschwerdeführers ist nur indirekt aus dem Protokoll des Regierungsrates zu erschliessen, da die Beschwerde nicht in den Akten der Anstalt enthalten ist (StATG 3'00'22'4: Prot. RR, 17. Juli 1914, § 1870).
- 1375 StATG 4'503'11: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 6. November 1914.

füllung von Unterhaltspflichten mit «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» gleichgesetzt werden konnte.

Der zweite Beschwerdeführer war ebenfalls wegen Vernachlässigung von familiären Unterhaltspflichten in Kalchrain festgesetzt. 1376 Auch er sah in der Internierung einen Verstoss gegen die Artikel 4 und 59. Zugleich klagte er aber auch noch wegen Verstosses gegen Artikel 2 – den verfassungsmässig garantierten Schutz der persönlichen Freiheit – und gegen Artikel 58, das heisst wegen Entzugs des verfassungsmässigen Richters: «Sodann aber bestreite ich, dass der Regierungsrat als Administrativbehörde ein Recht hat, mich korrektionell wegen Nichtleistung vermögensrechtlicher Ansprüche einzuweisen. Ich verlange zum mindesten, dass mir gesagt wird, auf welches Gesetz man sich hiebei eventuell stützt. Nur der Richter, und nicht der Verwaltungsbeamte ist zu einer solchen Internierung berechtigt, wenn sich nach gerichtlicher Verhandlung erweist, dass ich mich in krimineller oder quasikrimineller Weise gegen Verletzung meiner Elternpflichten verschuldet habe. Aber dass diese Konstatierung vom Regierungsrat als Administrativkollegium ohne gerichtliche Prüfung nur einseitig präsumiert werden darf, das glaube ich denn doch nicht. Das ist eventuell ein Verstoss gegen das verfassungsmässig garantierte Recht des Art. 58 unserer Bundesverfassung.» 1377

Das Bundesgericht wies beide Beschwerden ab, so wie es schon früher staatsrechtliche Beschwerden von Internierten anderer Zwangsarbeitsanstalten abgewiesen hatte. Auffallend ist, dass in der Begründung der Zurückweisungen das Konzept der «Besserung» eine Schlüsselposition einnahm. Das Gericht führte an, dass eine Verletzung von Artikel 58 der Bundesverfassung nicht vorliege, weil der Regierungsrat gemäss dem Gesetz über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die Kompetenz zur Internierung «liederlicher oder arbeitsscheuer Personen» besitze; diese Kompetenzbestimmung sei nicht verfassungswidrig, weil es sich dabei nicht um eine Be-

strafung, sondern um eine Versorgung handle. 1379 In Zusammenhang mit einer früheren staatsrechtlichen Beschwerde hatte das Bundesgericht 1885 diese Argumentation genauer ausgeführt: «Die [...] Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt gualifiziert sich nicht als eine eigentliche (Rechts-)strafe, welche zur Sühne einer bestimmten Strafthat auferlegt würde, sondern als ein disziplinarisches Zuchtmittel, welches auf Besserung der gesammten Lebensführung des Betreffenden, allerdings durch Zufügung eines Uebels, abzweckt; es handelt sich also nicht um eine strafrechtliche Verurtheilung, sondern mehr um eine vormundschaftliche Massregel, deren Anordnung, beziehungsweise Bewilligung, die Gesetzgebung der staatlichen Verwaltungsbehörde übertragen hat und übertragen konnte.» 1380 Die unterschiedlichen Standpunkte des Bundesgerichts und der Beschwerdeführer deuten auf abweichende Interpretationen des Charakters der Institution Zwangsarbeitsanstalt hin: Die Rekurrenten setzten die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt mit einer Gefängnisstrafe gleich. 1381 Eine solche Massnahme konnte aus ihrer

¹³⁷⁶ StATG 3'00'226: Prot. RR, 4. Oktober 1915, § 2253.

¹³⁷⁷ StATG 4'503'12: Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, 17. Dezember 1915. – Der Beschwerdeführer formulierte die Beschwerde wohl eigenhändig. Darauf deuten die stilistischen und inhaltlichen Unsicherheiten hin. Der andere Kalchrainer Internierte, der eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht einreichte, liess sich von einem Anwalt vertreten.

¹³⁷⁸ Vgl. Urteile Bundesgericht 1877, 1878 und 1885.

¹³⁷⁹ StATG 4'503'12: Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, 17. Dezember 1915.

¹³⁸⁰ Urteil Bundesgericht 1885, S. 28.

¹³⁸¹ In den Einsprachen der Internierten und ihrer Angehörigen zeigt sich diese Interpretation der Internierung häufig im verwendeten Vokabular. Beispielhaft ist folgendes Schreiben aus dem Jahr 1913: «Geehrter Herr Regierungsrat! Ich [...] möchte an Sie ein Bittgesuch unterbreiten, bezweks um die Erlassung meiner Freiheitsstrafe von einem Jahr in eine kürzere Frist umzuwandeln» (StATG 4'503'11: Schreiben an den RR, 13. Juli 1913).

Sicht nur ein Gericht verhängen, und zwar als Vergeltung für eine Straftat. Sie bezogen sich damit implizit auf die klassische liberale Straftheorie: Dass man, ohne ein strafrechtliches Delikt begangen zu haben und ohne einem Richter vorgeführt zu werden, in einer geschlossenen Anstalt festgehalten werden konnte, widersprach deren Logik. Wie die Ausführungen des evangelischen Anstaltspfarrers zeigen, war das eine verbreitete Sichtweise unter den Internierten der Anstalt: «Den meisten Detinirten fallen ja keine schweren Vergehen zu Last, sie haben sich keiner bestimmten verbrecherischen Thaten anzuklagen; da halten sie sich für unschuldig. Sie haben (nichts gethan); dass aber jemand gerade darum, weil er (nichts gethan) hat, in eine Zwangsarbeitsanstalt gehöre, leuchtet nicht jedem ohne Weiteres ein.» 1382

Das Bundesgericht entdeckte in den erwähnten Fällen keine Verletzungen von Verfassungsbestimmungen. Es konzedierte zwar, dass mit dem Freiheitsentzug in der Zwangsarbeitsanstalt, gleich wie bei einer Rechtsstrafe, den Betroffenen ein Übel zugefügt werde. Der Zweck dieser Massnahme liege aber nicht in der strafrechtlichen Vergeltung einer Tat, sondern vielmehr in der «Besserung» der Internierten. Damit habe die Massnahme nicht strafrechtlichen, sondern «vormundschaftlichen» Charakter. Dass der Regierungsrat als exekutive Behörde den Freiheitsentzug anordnete, stand in dieser Interpretation in Einklang mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

In Bezug auf den Vorwurf des Schuldverhafts hielt das Gericht 1915 kurz und bündig fest: «Von Schuldverhaft kann nicht die Rede sein. Die Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt hat nicht den Zweck, den Rekurrenten zur Bezahlung seiner Schulden zu zwingen, sondern ihm sein liederliches, arbeitsscheues Leben abzugewöhnen.» 1383 Auch in der Begründung für die Abweisung der Beschwerde aus dem Jahr 1914 vertrat das Gericht diese Position.

Den in Absatz 3 von Artikel 59 der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsatz «Der Schuldver-

haft ist abgeschafft» legte das Bundesgericht so aus, dass zum einen nur strafrechtliche, nicht aber zivilrechtliche Forderungen durch Haft getilgt werden konnten, und dass es zum andern verboten war, Haft als Instrument zur Schuldeneintreibung einzusetzen. 1384 Wie das Bundesgericht in einem anderen Urteil festhielt, stellte die Bereitschaft, den Freiheitsentzug zu beenden, wenn die Zahlungen eingegangen waren, das Merkmal des Schuldverhaftes dar. 1385 Die Politik der katholischen Kirchenvorsteherschaft Dussnang gegenüber dem Beschwerdeführer folgte zwar genau diesem Muster des «Schuldverhafts»: Sie stellte eindeutig den Versuch dar, mittels des Freiheitsentzuges in Kalchrain die ausstehenden Alimente einzutreiben. Die Behörde erklärte sich nämlich einverstanden, ihren Bürger aus Kalchrain zu entlassen, wenn er seine Alimente bezahle. Der Regierungsrat hingegen hielt an der Internierung fest und beharrte damit auf der Position, dass diese

¹³⁸² StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration 1894. - Vgl. dazu auch folgende Beschwerde (StATG 4'503'0: Schreiben an den Pfarrer, 6. Mai 1866): «Was hat man gethan u. gesteuert für die armen Sklaven in Amerika, um von ihren Misshandlungen frei zu werden, u. wir arme Schweizersöhne sollen, ohne Verbrechen begangen zu haben, in eine solche Menschen Quälerei, den es siehts Niemand als Gott im Himmel. Glauben Sie mir, es ist auch eine Qual, in einer Strafanstalt zu sein, aber lieber 3 Jahre da zu sein als 1 Jahr in Kalchrain, den ich Glaube sicher, wen die hohe Bundesregierung wüsste, das es dem so ist, so soll mich Gott strafen, wen dieses dürfte stadfinden, den Viele sind ja wie Verkauft, u. nicht einmal wissen, warum Sie hergekommen sind. Geehrter Herr Pfarrer, hab ich ein Verbrechen begangen, das man mich soll ein volles Jahr in diese Anstalt thun, den der grösste Verbrecher kan sich für sein recht oder unrecht vertheitigen lassen, aber da ist man von Allen verlassen.»

¹³⁸³ StATG 4'503'12: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 28. Dezember 1915.

¹³⁸⁴ Vgl. StATG 4'503'12: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 28. Dezember 1915; vgl. auch Urteil Bundesgericht 1878, S. 226.

¹³⁸⁵ Urteil Bundesgericht 1875, S. 260.

Massnahme nicht der Eintreibung von Alimenten, sondern der «Besserung» des Beschwerdeführers diene. Darin wurde er vom Bundesgericht gestützt. 1386

Die staatsrechtlichen Beschwerden, mit denen sich die Internierten auf verfassungsmässige Rechte beriefen, hatten also keinen Erfolg. Das Bundesgericht schützte die Praxis der kommunalen und staatlichen Behörden gegenüber «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Bürgerinnen und Bürgern. Das Konzept der «Besserung», das schon im gemeinnützigen Diskurs um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine legitimierende Funktion für diese Art der Institution und des damit verbundenen Einweisungsverfahrens übernommen hatte, bildete auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts um 1914/15 den zentralen Angelpunkt der ganzen Argumentation. Interessant ist dies vor allem vor dem Hintergrund der veränderten Konzeption der Anstalt in der Praxis der kommunalen Armenbehörden, des Verwalters und des Regierungsrates, auf die in Kapitel VII vertieft eingegangen wird: Die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt qualifizierte sich nun nämlich für fast die Hälfte der Klientel nicht als Strafe und auch nicht als «Besserung», sondern als «Abschliessung von der menschlichen Gesellschaft», wie der thurgauische Regierungsrat schon 1881 festhielt 1387. Die Zwangsarbeitsanstalt war demzufolge weder Straf- noch Besserungsanstalt, sondern «Bewahrungsanstalt»¹³⁸⁸. Das Bundesgericht orientierte sich folglich in der Rechtsprechung an einem Anstaltskonzept, das in der Praxis der Institution und im Reden über diese Institution längst an Verbindlichkeit verloren hatte. Ohne diesen Bezug auf das Konzept der «Besserung» wäre die administrative Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten aber rechtlich kaum zu rechtfertigen gewesen. «Besserung» fungierte in der Rechtsprechung um 1914/15 also immer noch als zentrale Legitimationsformel für die administrative Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten, selbst wenn den Anstalten in der Praxis der Armenbehörden unterdessen ganz andere Funktionen zukamen.

5 Fazit: Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als Anstalt für staatsbürgerlichen Unterricht

Von ihrer sozialen Herkunft her waren die Akteurinnen und Akteure, die sich gegen die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrein zur Wehr setzten, zwar nicht homogen, aber insgesamt doch unteren sozialen Schichten zurechnen. Wie bereits ausgeführt wurde, verfügten die meisten dieser «einfachen Leute» – wohl als Folge der liberalen Bildungsoffensive des 19. Jahrhunderts – über gewisse Schreibkompetenzen. Was auf den ersten Blick jedoch erstaunt, ist die Sachkompetenz, die die Internierten und auch ihre Angehörigen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen der administrativen Versorgung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aufwiesen. Die schriftlichen Eingaben, aber auch die Formen der Verweigerung der Kooperation in der Anstalt erwecken den Eindruck, die Bundesverfassung habe zur Pflichtlektüre der Fabrikarbeiter und Heimarbeiterinnen, der «Vaganten» und Tagelöhner gehört. Wie lässt sich dieser Umstand erklären? Einen Hinweis geben die Vorfälle rund um die Verweigerung des Gottesdienstbesuches: 1895 schützte der Grosse Rat die verfassungsmässigen Rechte der Internierten und erklärte den zwangsweisen Gottesdienstbesuch sowohl in der Strafanstalt Tobel als auch in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als unzulässig. 1389 Um den Gottesdienstbesuch in der Zwangsarbeitsanstalt dennoch aufrechtzuerhalten, empfahl

¹³⁸⁶ StATG 3'00'224: Prot. RR, 17. Juli 1914, § 1870.

¹³⁸⁷ RBRR 1881, S. 45.

¹³⁸⁸ RBRR 1876, S. 119.

¹³⁸⁹ StATG 2'00'21: Prot. GR, 18. März 1895, § 186. – Vgl. dazu Kap. III.5.

der Regierungsrat in den Ausführungen zur Vollziehung des grossrätlichen Beschlusses, die «Lizenz» zur Verweigerung des Gottesdienstbesuches sei «den Insassen der erwähnten Staatsanstalten nicht förmlich zu proklamieren». 1390 Der Rat hoffte also darauf, dass die Internierten über ihre staatsbürgerlichen Rechte nicht informiert waren und somit den Gottesdienstbesuch auch nicht verweigerten. Diese Strategie ging jedoch nicht auf, da die Kommunikation unter den Internierten über diesen Gegenstand sehr gut funktionierte. Der evangelische Pfarrer hielt im Jahresbericht von 1908 fest, die neu eintretenden Internierten würden den Gottesdienst zunächst jeweils ein paar Mal besuchen, dann aber von den übrigen Internierten darüber aufgeklärt, dass der Besuch freiwillig sei. Daraufhin würden sie dem Gottesdienst ebenfalls fernbleiben. 1391 Das heisst, dass die Internierten erst in der Zwangsarbeitsanstalt selbst erfuhren, welche Rechte ihnen gemäss Bundesverfassung in der Anstalt zustanden. Sie erhielten in Kalchrain gewissermassen einen staatsbürgerlichen Unterricht, in dem die bereits Internierten den neu Eintretenden gegenüber als Lehrende auftraten.

Angesichts der Tatsache, dass ein grosser Teil der Internierten zu den «Rückfälligen» gehörte, ist es aus den genannten Gründen also wenig erstaunlich, dass bei den Internierten ein spezifisch auf die administrative Versorgung zugeschnittenes Rechtswissen vorhanden war: Wer immer wieder nach Kalchrain interniert wurde, kannte mit der Zeit seinen rechtlich fixierten wie auch seinen informellen Handlungsspielraum sehr genau.

¹³⁹⁰ StATG 3'00'185: Prot. RR, 22. März 1895, § 486. Vgl. auch StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration in Kalchrain 1903.

¹³⁹¹ StATG Aa 4'42'0: Jahresbericht über die evang. Pastoration in Kalchrain 1908.

0. A. Germann

SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZBUCH

Textausgabe mit Verweisungen, Einleitung und Sachregister

ZÜRICH - SCHULTHESS & CO.